

Anlage 24.(Druckfaden Nr. 10^a).**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses

betreffend

den Erlaß einer neuen Fassung

der

Provinzial-Feuer-Vericherungsanstalt der Rheinprovinz.

Nachdem das Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 im Anschluß an das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und an das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Verhältnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sowohl hinsichtlich ihrer Organisation und Staatsaufsicht als auch hinsichtlich ihres materiellen Versicherungsrechts im wesentlichen einheitlich geregelt hat, ist die Aufgabe entstanden, das Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz mit den Anforderungen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Dieser Aufgabe sucht der anliegende Entwurf zu entsprechen, indem er unter fast unveränderter Beibehaltung der bisherigen Verfassung denjenigen materiellen Vorschriften der neuen Gesetzgebung sich anpaßt, welche im Interesse einer einheitlichen Fortbildung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten künftig zu beobachten sind.

Der Gepflogenheit gemäß ist der Herr Minister des Innern unter dem 28. Oktober v. J. gebeten worden, etwaige Bedenken gegen den Entwurf und die ihm beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erkennen zu geben, um damit eine Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erleichtern. Bis zur Aufstellung dieses Berichts (17. Januar 1911) ist jedoch eine Antwort des Herrn Ministers nicht eingetroffen. Es bleibt hiernach nur übrig, um die Angelegenheit nicht zum großen Schaden der Anstalt bis zum nächsten Provinziallandtag hinauszuschieben, den Provinziallandtag zu bitten, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, etwaigen Abänderungsforderungen des Herrn Ministers, sofern sie nicht von grundsätzlicher und erheblicher Tragweite sein sollten, seinerseits zu entsprechen.

Im übrigen darf auf die Allgemeinen Vorbemerkungen und die Begründung des Entwurfs Bezug genommen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Entwurf einer neuen Satzung der Provinzial-Feuervericherungsanstalt der Rheinprovinz seine Genehmigung zu erteilen.
2. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, etwaigen seitens des Herrn Ministers des Inneren noch zu stellenden Anforderungen auf Abänderung einzelner Vorschriften, sofern hierdurch nicht eine grundsätzliche und wesentliche Veränderung der von der Anstalt bisher verfolgten Aufgaben bedingt werden sollte, zu entsprechen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1911.

Der Provinzialauschuß:

G. Graf Beißel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. von Renvers,

Landeshauptmann.

Entwurf

einer neuen Satzung

der

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt

der Rheinprovinz.



Inhalt.

Abschnitt	I.	Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt . . .	§ 1
Abschnitt	II.	Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt	§§ 2—9
Abschnitt	III.	Die finanziellen Grundlagen der Anstalt . . .	§§ 10—13
Abschnitt	IV.	Prüfung der Versicherungsunterlagen	§ 14
Abschnitt	V.	Verfahren bei Regelung der Brandschäden . . .	§ 15
Abschnitt	VI.	Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Ver- sicherungsnehmer und der Anstalt. Rechtsmittel	§ 16
Abschnitt	VII.	Schutz der Realberechtigten des von der Ver- sicherung betroffenen Grundstücks	§ 17
Abschnitt	VIII.	Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungs- forderungen des Versicherungsnehmers	§ 18
Abschnitt	IX.	Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit	§§ 19—22
Abschnitt	X.	Bekanntmachungen	§§ 23—24
Abschnitt	XI.	Schlußbestimmungen	§ 25

Verzeichnis der Abkürzungen.

V. A. G. — („Versicherungsaufsichtsgesetz“) Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (R.-G.-Bl. S. 139 ff.)

V. V. G. — („Versicherungsvertragsgesetz“) Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263 ff.)

Regl. — Reglement der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt vom $\frac{18. \text{Februar}}{27. \text{November}}$ 1903.

Ges. — Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. (G. S. S. 241 ff.)

Allgemeine Vorbemerkungen.

Nachdem das Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.) im Anschluß an das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139 ff.) und an das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 263 ff.) die Verhältnisse der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sowohl hinsichtlich ihrer Organisation und Staatsaufsicht, als auch hinsichtlich ihres materiellen Versicherungsrechts im wesentlichen einheitlich geregelt hat, ist den einzelnen Anstalten die Aufgabe erwachsen, ihre „Reglements“ u. dgl. allgemeinen Versicherungsbedingungen mit den Anforderungen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen und danach umzuarbeiten.

Das Gesetz vom 25. Juli 1910 gibt namentlich in seinen §§ 15 ff. einerseits und in seinen §§ 24 ff. andererseits den Anstalten eine genaue Richtschnur für die Verteilung des Stoffes auf die von ihnen zu erlassenden Vorschriften. Diese sollen sich scheiden:

- a) in die „Satzung“, welche alle die Verfassung, die Beaufsichtigung und den formellen Geschäftsbetrieb betreffenden Grundlagen festlegen, und
- b) in die „allgemeinen Versicherungsbedingungen“, welche die materiellen Rechtsbeziehungen zwischen den Anstalten und ihren Versicherungsnehmern regeln sollen.

Wenn nach diesen äußeren Anforderungen der Inhalt des zur Zeit gültigen „Reglements“ vom ^{18. Februar}/_{27. November} 1903 und der derzeitigen „allgemeinen Versicherungsbedingungen“ vom 30. November 1903, von denen je 1 Exemplar in 1 Druckheft vereinigt angeheftet ist, einer Prüfung unterzogen wird, so ergibt sich, daß die nach Obigem in die neue „Satzung“ zu übernehmenden Materien des alten „Reglements“ verhältnismäßig enger begrenzt sind, als die den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu überweisenden. Dadurch erklärt sich äußerlich die starke Abnahme des Umfangs der „Satzung“ gegenüber dem „Reglement“, wie auch umgekehrt die starke Zunahme des Umfangs der neuen Versicherungsbedingungen gegenüber den alten.

Anlage A

Künftig wird nun der Versicherungsnehmer bei den öffentlichen Anstalten sich im wesentlichen mit 3 Rechtsgrundlagen zu befassen haben:

- a) mit dem Gesetz vom 25. Juli 1910
- b) mit der Satzung
- c) mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Um ihm dies zu erleichtern, sollen die für den Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen aller 3 Quellen fernerhin auf jedem Versicherungsscheine abgedruckt werden. (§ 23 der Satzung.) Daraus folgt aber auch, daß es unbedingt zu vermeiden ist, diejenigen Stoffe, welche in einer der genannten 3 Ordnungen erschöpfend geregelt sind, nochmals in einer der anderen zu wiederholen. So wird z. B. zweckmäßig nur das Gesetz, nicht auch nochmals die Satzung die allgemeinen Rechte und Pflichten öffentlicher Anstalten, die Rechte und Pflichten ihrer Beamten und dergl. regeln. Auf der andern Seite werden wieder rein instruktionelle Vorschriften an die Anstaltsvertreter für ihr Verhalten bei Aufnahme von Versicherungen, bei Eintritt von Schadenfällen u. gänzlich auszuscheiden und der Geschäftsanweisung für diese Vertreter zu überweisen sein. Durch eine solche strengere Sonderung der Bestimmungen wird zweifellos ein weit klareres und übersichtlicheres Bild über die Stellung und die Aufgaben der Anstalt gewonnen werden.

Was den materiellen Inhalt der neuen Vorschriften anlangt, so darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Grundlagen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz bereits bisher, namentlich seit dem Reglement von 1903 derartig im modernen Sinne entwickelt waren, daß nach dieser Richtung irgend welche eingreifende Änderungen sich nicht als notwendig herausgestellt haben. Dies gilt nicht nur für die Verfassung der Anstalt, die fast völlig unberührt bestehen geblieben ist, als auch namentlich für die Vertragsverhältnisse der Anstalt zu ihren Versicherungsnehmern, da die Vorteile, welche das Vertragsgesetz von 1908 den Versicherungsnehmern gebracht hat, noch übertroffen werden von den Vergünstigungen, welche schon seither die Rheinische Provinzialanstalt bot und welche nunmehr auch das Preussische Gesetz in teilweise veränderter Form darbietet. (§ 2 das.)

So darf die Rheinische Anstalt den ihr gestellten neuen Aufgaben mit Vertrauen entgentreten.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes vom 25. Juli 1910 würde hier zu weit führen. Zur Orientierung ist indessen ein Druckexemplar beigelegt.

Ebenjowenig empfiehlt sich bei diesem Anlaß eine Erörterung der neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche im Interesse der leichteren Anpassung

an die wechselnden Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens, der Festsetzung durch den „Verwaltungsrat“, § 7 Nr. 15 der neuen „Satzung“ (bisher „Kuratorium“, § 9 Nr. 10 des Reglements von 1903), und der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 24 Abs. 3 des Ges.) unterliegen. Auch von diesen ist zur allgemeinen Information 1 Exemplar angegeschlossen. Sie sind das Ergebnis langwieriger und bei der bisherigen Verschiedenartigkeit der provinziellen Einrichtungen äußerst schwieriger Verhandlungen der Preussischen Sozietäten und sollen von allen Anstalten möglichst gleichmäßig übernommen werden, während die Satzungen naturgemäß je nach der historischen Entwicklung der einzelnen Anstalt sich mehr oder weniger verschiedenartig gestalten müssen und als bleibende verfassungsmäßige Grundlage der Anstalt der Festsetzung durch den Provinzial-Landtag (§ 11 Nr. 5 des Reglements von 1903; § 9 Nr. 5 der neuen „Satzung“) und der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) bedürfen.

Weitere Bemerkungen finden sich zu den einzelnen Bestimmungen der Satzung.

Anlage C



Nachträglich eingegangene Abänderungswünsche
des Herrn Ministers des Innern:

Satzung

der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz.

Abchnitt I.

Name, Gebiet, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1.

1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13 ff.)* für die Rheinprovinz gegründete „Provinzial-Feuer-Sozietät“ führt den Namen:

„**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**“ Sie ist eine Provinzialanstalt, unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.) und wird nach Massgabe dieses Gesetzes, der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz, ~~und das Fürstentum Birkenfeld. In letzterem Gebiete ist der Geschäftsbetrieb nur unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung statthaft. Ausserdem ist der Anstalt der Geschäftsbetrieb im Fürstentum Birkenfeld unter Voraussetzung der Genehmigung der betreffenden Landesregierung gestattet.~~

1. Die durch Verordnung vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13 ff.)* unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät“ gegründete, gemäß Reglement vom ^{18. Februar} ~~27. November~~ 1903 seither den Namen:

„**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz**“ führende Provinzialanstalt der Rheinprovinz wird künftig nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G. S. S. 241 ff.), der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 251 ff.) und dieser Satzung verwaltet.

2. Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist die Rheinprovinz.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist der Sitz der Anstalt; soweit indessen Versicherungsverträge von einem bevollmächtigten Vertreter (§ 4 Ziffer 4 und § 5) selbstständig abgeschlossen sind, auch der Sitz dieses Vertreters.

4. Die Anstalt bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift: „**Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.**“

*) Anstelle der bis dahin vorhandenen einzelnen Sozietäten.

Bemerkungen.

Zu Abschnitt I.

Inhalt und Einteilung entsprechen der Vorchrift des § 15² Nr. 1 Gef.

Zu vergl. § 1 Regl.

Zu § 1.

Zu Absatz 2: Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfasst zwar gegenwärtig auch außerhalb des Preussischen Staates noch das Gebiet des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld auf Grund einer besonderen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; indes erschien es nicht angezeigt, dieses jederzeitlich widerruflichen Zustandes in der Satzung zu gedenken.

Zu Absatz 3: Zu vergl. §§ 48 und 192² B. R. G.

Zu Absatz 4: entspricht § 1 Abs. 4 Regl.



5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher (Verordnung vom 5. Januar 1836 G. S. S. 13 ff.) Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden, nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

~~Die Anstalt ist die Versicherung beweglicher Sachen gegen Brandschäden, sowie der Betrieb der Waldbrandversicherung als Nebenbetrieb durch das Ministerium des Innern gestattet.~~

Ausserdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden, sowie die Waldbrandversicherung. Die Versicherungen erfolgen auf der Grundlage der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

[Fällt fort auf Wunsch des Herrn Ministers.]

5. Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher (Verordnung vom 5. Januar 1836 G. S. S. 13 ff.) und beweglicher (Verordnung vom 2. Juli 1863 G. S. S. 473 ff.) Sachen gegen Brand-, Blitz- und Explosionschäden nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Anstalt.

6. Die Übernahme des Betriebes anderer Zweige der Schadenversicherung unterliegt den Vorschriften des § 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910.

Abchnitt II.

Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt.

1. Anstaltsbeamte und Vertreter. Direktor.

§ 2.

1. Die Verwaltung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt führt der Direktor, welchem nach Bedürfnis obere Beamte — Landesversicherungsräte, Generalinspektoren — zugeordnet werden.

2. Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Bemerkungen.

Zu Absatz 5: Zu vergl. § 3 Regl. Das Nähere gehört nach den Vorbemerkungen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Hinsichtlich der Versicherung beweglicher Sachen trägt die Satzung der Vorschrift des § 32 Abs. 4 Gev. Rechnung.

Zu Absatz 6: Es besteht die Absicht, neben der eigentlichen Feuerversicherung auch die **Mietverlustversicherung** infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, ferner die **Einbruchsdiebstahl-Versicherung** einchl. der Versicherung gegen **Verschwendung**, die **Glasversicherung** und die Versicherung gegen **Wasserleitungsschäden** zu betreiben, da die Versicherten der Anstalt immer mehr darauf drängen. (Zu vergl. die besondere Vorlage.)

Zu §§ 2 und 3:

Zu vergl. §§ 4 und 5 Regl.



3. Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften verantwortlich.

4. Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (mindestens auf 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

Aufsichtsbeamte.

§ 3.

Der Direktor und alle Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind Provinzialbeamte und Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 4.

1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittlung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Bemerkungen.

Zu § 4.
Zu vergl. § 6 Regl.



2. Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilar-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungs-Anträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

5. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 6% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäude-Versicherungsbeiträge.

Bezirksvertreter.

§ 5.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungs-Anträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbstständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Bemerkungen.

Zu § 5.

Zu vergl. § 7 Regl.



2. Verwaltungsrat.

§ 6.

1. Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Aufsicht über die Geschäftsführung des Direktors wird ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Reichsversammlung anwesend sein müssen. Bei den Wahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Anstalt beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind.

3. Der Verwaltungsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzialordnung entsprechend anzuwenden sind. Sie bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechsmal.

§ 7.

Dem Verwaltungsrat liegt insbesondere ob:

1. Die Vorbereitung der Wahl des Direktors.
2. Die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans.
3. Die vorläufige Abnahme der Jahresrechnung und einstweilige Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.

Bemerkungen.

Zu § 6.

Die Einfügung eines „Verwaltungsrats“ an Stelle des bisherigen „Kuratoriums“ beruht auf der Vorschrift des § 16¹ und ² Ges.

Der Zweck dieser Neuerung ist der, den Versicherungsnehmern, deren Angelegenheiten in der öffentlichen Anstalt verwaltet werden, in den wichtigeren Angelegenheiten auch eine Mitwirkung zu sichern. Durch die Bestimmung des Abs. 3 des § 16 Ges., wonach

bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, die Bildung des Verwaltungsrats unter Beobachtung der Bestimmung des Abs. 1 (Entnahme der Mitglieder aus den Versicherungsnehmern) nach den für Provinzial-Kommissionen v. gegebenen Vorschriften geregelt werden kann,

wird an dem bestehenden Zustande nur das eine geändert, daß bei der künftigen Wahl der Mitglieder die erwähnten Anforderungen zu beachten sind. Im übrigen bleibt es in allen Beziehungen für die Wahl, die Zahl der Mitglieder, die Dauer der Wahlzeit v. bei den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über Provinzialkommissionen v., so daß der auf Grund dieser Vorschriften gewählte Verwaltungsrat sich ohne weiteres als ein Organ der Selbstverwaltung des betreffenden Kommunalverbandes darstellt. (Motive des Ges. S. 37.)

Hiernach ist der § 6 tunlichst im Anschluß an den bisherigen § 8 Regl. ausgebildet.

Zu § 7.

Entspricht den Vorschriften des Ges. § 17¹ Nr. 1—7, sowie dem bisherigen § 9 Regl.



4. Die Aufstellung der Vorschläge wegen Verwendung der Überschüsse.
5. Die Beschlussfassung über Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Feuerficherheit (§ 19).
6. Die Bestimmung über die Anlegung der verfügbaren Gelder und des Sicherheitsfonds (§ 12).
7. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit diese nicht disziplinarer Natur sind.
8. Die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 30000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 30000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
9. Die Beschlussfassung über den Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
10. Die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke.
11. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
12. Die Bestimmung derjenigen Direktions-Beamten, Bezirksvertreter und Geschäftsführer, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.
13. Die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für die örtlichen Vertreter der Anstalt.
14. Die Feststellung der allgemeinen Grundzüge über die Art und Höhe der Besoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
15. Die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, der Grundzüge für die Bemessung der Höhe der Beiträge.

Bemerkungen.

Zu Nr. 8 ist gegenüber der Nr. 4 des § 9 Regl. die Änderung der Höchstsumme von 10000 M. auf 30000 M. — entsprechend der analogen Änderung des Provinzialstatuts vom 10. Mai 1903 — vorgesehen; doch hat die Bestimmung an sich wenig praktischen Wert, da im Falle des Grundstücksankaufs oder der Ausführung von Bauten doch regelmäßig höhere Beträge in Frage kommen werden.



- sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.
16. Die Vorbereitung von Anträgen auf Änderung der Satzung.
 17. Die Vorbereitung von Anträgen auf Auflösung der Anstalt.
 18. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen.

3. Provinzialausschuß.

§ 8.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialausschuß zu. Ihm liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Die Wahl der dem Direktor zugeordneten oberen Beamten (Landesversicherungsämter, Generalinspektoren).
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbehaltlich § 16 Abs. 2.
6. Der Erlass der Geschäftsanweisung für den Direktor und die übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen.

4. Provinziallandtag.

§ 9.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltsplanes.

Bemerkungen.

Zu § 8.

Zu vergl. § 10 Regl. Hier fehlte früher die jetzige Nr. 4 (Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse), obwohl praktisch stets danach verfahren wurde und § 14 Absatz 2 Regl. ausdrücklich dem Provinzialausschuß diese Funktion übertrug. Dafür ist die jetzt veraltete Festsetzung der Beamten-Kauttionen gestrichen.

Zu Nr. 5 zu vergl. Bemerkungen zu § 16¹ u. ².

Zu § 9.

Zu vergl. § 11 Regl.



6. Die Beschlussfassung über die Aufnahme etwaiger Nebenbetriebe (§ 32 des Gesetzes v. 25. Juli 1910).

3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplanes.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Der Erlaß und die Abänderung der Satzungen.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt.

Abchnitt III.

Die finanziellen Grundlagen der Anstalt.

Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

§ 10.

1. Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

2. Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

Beiträge der Versicherungsnehmer.

§ 11.

1. Zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt sind die Versicherungsbeiträge bestimmt.

2. Die Beiträge sind im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Anstalt derart zu bemessen, daß sie nach der mit der Versicherung übernommenen Gefahr abgestuft werden. Bei der Beurteilung der Gefahr sind neben der Feuerficherheit des Ortes und der Lage der Gebäude insbesondere die Beschaffenheit und Benutzung der Sachen zu berücksichtigen.

Bemerkungen.

Zu § 10.

Zu vergl. § 15 Regl. und § 15^r Nr. 3 Gej.

Der Abs. 2 ist ausdrücklich hinzugefügt, weil Agenten der Privatgesellschaften nicht müde werden, überall das Gegenteil zu verbreiten.

Zu § 11.

Zu vergl. §§ 13, 14 Abs. 1 Regl.

Abs. 2 entspricht der Vorschrift des § 18 Gej.



*) [§ 1 Ziffer 5 Satz 1]

~~Die etwa nötig werdende Beitreibung der Lebensversicherungsbeiträge erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren und zwar, sofern die Gemeinde die Einziehung der Beiträge auf Grund Vereinbarung übernommen hat, durch die Gemeindevorsteher ohne weiteres, andernfalls auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.~~

Andere Versicherungsbeiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nicht.

3. Die Auschreibung der Beiträge erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 13). *)

4. Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Direktor zu ernennende Erheber.

5. Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilienversicherungsbeiträge*) im Verwaltungszwangsverfahren auf Erinden des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

Vermögen der Anstalt. Sicherheitsfonds

§ 12.

1. Das Vermögen der Anstalt ist unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Gef. vom 25. Juli 1910 mündelsicher anzulegen.

2. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden (§ 19 a. a. O.).

3. Zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste ist ein Sicherheitsfonds zu bilden, dessen Mindestbetrag auf 3‰ des jeweiligen Versicherungsbestandes festgesetzt wird.

4. Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch an den Sicherheitsfonds.

§ 13.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*) Ueber die Fälligkeit der Beiträge und die Folgen nicht zeitiger Zahlung zu vergl. Allg. Verf.-Geb. § 17 Abs. 2 Nr. 3 (Gef.)

Gemerhungen.

Zu § 12.

Der § genügt den Vorschriften des § 15² Nr. 5 und 6 und § 19 Gef. — Danach muß die Anstalt künftig ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des Preussischen Staates und bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anlegen. Bekanntlich besitzt die Anstalt gegenwärtig überhaupt keine Wertpapiere, sondern hat ihr Vermögen gegen eine feste Verzinsung von 3 1/2% bei der Landesbank angelegt. (Zu vergl. die Ausführungen im Abgeordnetenhaus, Sitzungsprotokoll vom 10. Juni 1910 Seite 6919 ff.) Es ist nicht zu erwarten, daß der Anstalt unter diesen Umständen aus der ihr auferlegten Verpflichtung eine Schädigung erwachsen wird.

Die Mindesthöhe des Sicherheitsfonds ist auf 3‰ des jeweiligen Versicherungsbestandes normiert gegenüber dem 1 1/2fachen Betrage der Prämieinnahme nach § 14 Abs. 2 Regl. — Bei dem durch viele Umstände bedingten fortgesetzten Herabgehen der Prämien bieten diese keinen zuverlässigen Maßstab für die Bemessung des Sicherheitsfonds.

Zu § 13.

Zu vergl. § 12 Regl.



Abchnitt IV.

Prüfung der Versicherungsunterlagen.

§ 14.

1. Die Prüfung und Feststellung der Versicherungsunterlagen erfolgt durch den Direktor oder die durch Beschluß des Verwaltungsrates (§ 7 Nr. 12) zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

2. Die Versicherung unbeweglicher Sachen darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung übernommen werden. Die Schätzung erfolgt in der Regel an der Hand der dem Versicherungsantrage beizufügenden Gebäudebeschreibung. Über den festgesetzten Schätzwert hinaus darf keine Versicherung angenommen werden.

Abchnitt V.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 15.

1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf Grund einer Schätzung von zwei Sachverständigen, von welchen jede Partei einen benennt. Die Abschätzung durch Sachverständige kann jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen von jeder Partei beantragt werden.

1. Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernannt.

2. Unterläßt es der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung, bis zum Abschätzungstermin einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann er wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung

Bemerkungen.

Zu § 14 Abs. 1.

Zu vergl. § 20 Abs. 1 Regl.

Abs. 2.

Zu vergl. § 15² Nr. 7 Ges.

Entspricht der im Interesse des Realcredits gestellten Forderung des § 12 Ges. — Diese Forderung stellt in ihrer Schärfe eine für die Anstalt nach ihren bisherigen Einrichtungen nicht übliche Belastung dar, da seither die Verantwortung für die Richtigkeit der Wertangaben in erster Linie dem Versicherungsnehmer selbst anheimfiel und die Anstalt sich nur auf eine allgemeine Kontrolle und Berichtigung etwa auffälliger Wertüberschreitungen an der Hand der Gebäudebeschreibungen beschränken konnte. Gegenüber den in den übrigen Provinzen ziemlich allgemein obligatorischen amtlichen Taxen für die Gebäudeversicherungen der Sozietäten ist es jedoch nicht gelungen, eine mildere Fassung für die Rheinprovinz zu erzielen.

Zu § 15.

Zu vergl. § 22 Regl.
§ 15² Nr. 8 Ges.



eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernannt der Bürgermeister den Sachverständigen des Versicherers. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernannt ihn der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen der Bürgermeister.

3. Einigen sich die Sachverständigen über die Schadensberechnung nicht, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

3. Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadensberechnung sein Bewenden. Sind sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten schriftlich abzugeben. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt.

4. Aus der von den Sachverständigen zu beurtkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls, als auch zur Zeit nach dem Schadensfall hervorgehen und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung.

5. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen über die Höhe des Schadens hat der Direktor die Entschädigung nach Maßgabe der allgemeinen und der etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen festzusetzen. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmannes jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abgeschrieben auf seine Kosten mitgeteilt.

Bemerkungen.



Abchnitt VI.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem
Versicherungsnnehmer und der Anstalt.
Rechtsmittel.

§ 16.

1. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Direktor steht dem Versicherungsnnehmer der Einspruch bei dem Verwaltungsrat frei; der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei dem Direktor zu erheben.

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberpräsidenten erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

3. Gegen die Bescheide des Direktors, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnnehmer entweder binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang des Bescheides der Rechtsweg, oder die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Provinzialausschuß frei; die Beschwerden sind binnen 1 Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Direktor zu erheben. Auch gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem Versicherungsnnehmer binnen einer Frist von 6 Monaten nach Empfang der Entscheidung der Rechtsweg offen.

4. Gegen die Höhe der von den Sachverständigen getroffenen Schadensfeststellung (§ 15) ist jedoch der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn die Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

*Kommt auf Wunsch des Herrn Ministers
in Wegfall.*

Bemerkungen.

Zu § 16.

Zu vergl. §§ 15⁷ Nr. 10, § 11 und 23 Gej. §§ 34 und 35 Regl. Für den Fall der Beschwerde gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung sieht das Gesetz wegen der Dringlichkeit der Sache kürzere Fristen und ein vereinfachtes Verfahren gegenüber den Fällen des Abf. 3 vor.

Zu Abf. 4.

Zu vergl. § 64 B. V. G.



Abschnitt VII.

Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks.

§ 17.

1. Gebäudeentschädigungen werden in der Regel zur Wiederherstellung der Gebäude gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Bau auf Genehmigung des Bürgermeisters, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe. Eine Zahlung ohne Wiederherstellung kann erfolgen, wenn durch einen beglaubigten Grundbuchauszug oder durch Einwilligungserklärungen der Realberechtigten, welche in beglaubigter Form ausgestellt sein müssen, der Nachweis geführt wird, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche Realberechtigte in die Auszahlung der Entschädigung willigen. Der Grundbuchauszug wird in vorstehendem Falle seitens der Anstalt kostenfrei beschafft. Im Verhältnis zur Versicherungssumme unbedeutende Gebäudeentschädigungen können sofort nach Feststellung ausgezahlt werden.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Direktor angemeldete Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

2. Eine Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers ist nur dann wirksam, wenn dieser den Nachweis führt, daß das Grundstück unbelastet ist oder daß sämtliche bei dem Direktor angemeldete Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen.

3. Ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt den Realberechtigten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung den Berechtigten durch die Anstalt mitgeteilt worden ist.

Bemerkungen.

Zu § 17.

Zu vergl. § 15² Nr. 9 und § 21 Gef. §§ 97 ff. B. R. G.; §§ 30 ff. Regl.



4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für welche die Anstalt haftet, gemindert wird, finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

4. Verminderungen der Versicherungssumme von weniger als einem Drittel brauchen nur den angemeldeten Realberechtigten mitgeteilt zu werden.

5. Ist der Versicherungsvertrag nichtig, weil der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung oder Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, abgeschlossen hat, so kann die Anstalt die Nichtigkeit den Realberechtigten gegenüber nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endigt diesen Berechtigten gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Anstalt ihnen die Nichtigkeit des Vertrages mitgeteilt hat.

6. Ist bei der Gebäudeversicherung die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl ihre Verpflichtung gegenüber den Realberechtigten bestehen. Das gleiche gilt, wenn die Anstalt nach Eintritt des Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigt.

7. Soweit die Anstalt auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 6 einen Realberechtigten befriedigt, so geht die Hypothek oder das sonstige Recht auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich oder nachstehenden Berechtigten geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung der Anstalt bestehen geblieben ist.

8. Bei der Gebäudeversicherung hat die Anstalt den Realberechtigten Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsnehmer sechs Monate seit der ihm zugegangenen Zahlungsaufforderung mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist. Beitragszahlungen, die der Anstalt von einem der Berechtigten angeboten werden, darf die Anstalt nicht ablehnen, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht.

9. Dem Realberechtigten steht es auch frei, eine aufgehobene oder herabgesetzte Versicherung binnen

Gemeckungen.



einem Monat nach Zustellung der Mitteilung bis zur Höhe des Versicherungswerts für sein Interesse fortzusehen. Die Anstalt kann aber die unverzügliche Mündigung des Realrechts sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

10. Die nach vorstehenden Bestimmungen an die Realberechtigten zu erstattenden Mitteilungen erfolgen kostenfrei durch eingeschriebenen Brief.

Abchnitt VIII.

Abtretungen und Pfändungen der Entschädigungsforderungen des Versicherungsnehmers.

§ 18.

1. Vor der Wiederherstellung des Gebäudes kann die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorstöße zur Wiederherstellung des Gebäudes gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorstöße zur Wiederherstellung erfolgt.

2. Den gleichen Beschränkungen unterliegt die Pfändbarkeit der Forderung.

Abchnitt IX.

Aufwendungen zur Förderung der Feuericherheit.

§ 19.

Der Haushaltsplan der Anstalt hat alljährlich Mittel auszuwerfen zur Gewährung von Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuericherheit dienen.

Bemerkungen.

Zu § 18.

Zu vergl. § 98 B. R. G.; § 21 Gef.

Zu §§ 19—22.

Zu vergl. § 21 Nr. 4, § 20 Gef.; §§ 36, 37 Regl.



Die Höhe der Mittel ist nach der Leistungsfähigkeit der Anstalt und dem im Anstaltsgebiete vorhandenen Bedürfnisse zu bemessen.

Solange der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist, kann von Auswertung der Mittel abgesehen werden.

§ 20.

Der Direktor ist ermächtigt, aus diesen Mitteln (§ 19) ferner:

- a) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
- b) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

§ 21.

Die von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gegründete **„Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“** wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{9. Dezember 1892} 17. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

§ 22.

Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende **„Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte“** wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom ^{10.} 25. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Bemerkungen.



Abchnitt X.**Bekanntmachungen.**

§ 23.

Die Satzung, Änderungen der Satzung und sonstige für die Allgemeinheit wichtige Bekanntmachungen der Anstalt sind in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörigen Regierungen zu veröffentlichen.

§ 24.

Die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1910, sowie dieser Satzung, dazu die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind jedem Versicherungsschein beizufügen.

Abchnitt XI.**Schlussbestimmungen.**

§ 25.

1. Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

2. Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens bestehendes Versicherungsverhältnis nicht für den nächsten darauf folgenden Termin gekündigt, für den der Versicherungsnehmer zur Kündigung berechtigt ist, so finden von diesem Termin an die Bestimmungen dieser Satzung und der auf Grund der Satzung ergangenen allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung. Die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 bleiben hiervon unberührt.

Letzter Satz kommt auf Wunsch des Herrn Ministers in Wegfall.

Bemerkungen.

Zu §§ 23 und 24.

Zu vergl. § 15⁷ Nr. 12 Gei. § 21 Regl.

Daß neben den allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die im einzelnen Falle etwa maßgebenden besonderen Vertragsbedingungen ebenfalls in den Versicherungsschein aufzunehmen sind, bedürfte als selbstverständlich keiner Erwähnung.

Zu § 25.

Zu Absatz 1. Es erscheint erwünscht, die neue Satzung mit den neuen Bedingungen z. zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres nach dem ersten bevorstehenden Provinziallandtage in Kraft treten zu lassen.

Zu Absatz 2. Zu vergl. § 36 Gei. und Art. 3 Einf. Gei. zum R. G.





Anlage A.

Reglement

und allgemeine Versicherungsbedingungen

der

Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Inhalt.

A. Reglement.

Abchnitt I. Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz	§§ 1—3.
Abchnitt II. Organisation und Verwaltung	§§ 4—11.
Abchnitt III. Rechnungsweisen, Haftung des Provinzial-Verbandes	§§ 12—15.
Abchnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen	§§ 16—19.
Abchnitt V. Abschluß des Versicherungs-Vertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge	§§ 20—21.
Abchnitt VI. Verfahren bei Regelung der Brandschäden	§§ 22—24.
Abchnitt VII. Sicherung der Hypotheken-Gläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden	§§ 25—33.
Abchnitt VIII. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen	§§ 34—35.
Abchnitt IX. Freiwillige Leistungen der Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken	§§ 36—37.
Abchnitt X. Uebergangsbestimmungen	§ 38.

B. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

- § 1. Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.
- § 2. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.
- § 3. Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.
- § 4. Beiträge.
- § 5. Brandfall.
- § 6. Ermittlung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

A. Reglement.

Abchnitt I.

Öffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

§ 1.

Die auf Grund des revidierten Reglements vom 1. Sept. 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) und vom 25. April 1889 in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät führt von jetzt ab den Namen: „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Dieselbe ist eine Provinzial-Anstalt und wird von dem Provinzial-Verbande nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung vom 1. Juli 1887, des gegenwärtigen Reglements, und der übrigen vom Provinzial-Landtage erlassenen Reglements verwaltet.

Ihr Wirkungskreis ist auf die Rheinprovinz beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmung über Außenversicherung bei Versicherung beweglicher Gegenstände.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

§ 2.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat die Rechte einer privilegierten juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die Anstalt bleibt in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 1. September 1852 von der Stempelsteuer und von Gebühren befreit.

Die Beiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben.

Der Direktor der Anstalt ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requirieren sowie die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen in Absatz 2 und 3 finden auf die Versicherung beweglicher Sachen keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung.

§ 3.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert gegen denjenigen Schaden, welcher an Gebäuden und beweglichen Gegenständen entsteht durch Brand, Blitzschlag — auch wenn der Blitzschlag nicht gezündet hat —, Explosion von Lampen, sowie von Leucht- oder Heizgas. Eingeschlossen in die Versicherung ist ferner der Schaden, welcher durch das anlässlich solcher Ereignisse vorgenommene Löschen, Niederreißen oder notwendige Ausräumen entsteht, soweit der Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die Versicherung gegen andere Explosionschäden, sowie die Versicherung der bei Brand- und versicherten Explosionschäden entstehenden Aufräumungs- und Abfuhrkosten, wird nur auf Grund besonderer Uebereinkunft übernommen.

Geld und Wertpapiere werden nicht versichert. Dokumente, Gold- und Silberfachen, Edelsteine, echte Perlen, Skulpturen, Gemälde und Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf besonders bezeichnete Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungs-Urkunde nicht ausgeschlossenen Teile desselben mit versichert.

Als Brandschaden ist nicht anzusehen, wenn Gegenstände infolge ihrer bestimmungsmäßigen Benützung unmittelbar dem Feuer ausgesetzt werden und infolgedessen im Brand geraten oder beschädigt werden.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen.

Ferner fällt die Entschädigungspflicht der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt fort, wenn ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist. Solange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird. Brandschäden, welche durch Fahrlässigkeit des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Diensthofen und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Anstalt bleibt aber der Zivilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Es wird daher, vorbehaltlich der Bestimmung über den Liebhabereiwert in Absatz 3, nur der wirkliche (gemeine) Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes entschädigt.

Die Versicherung selbst begründet noch keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet vielmehr die obere Grenze für die Entschädigungspflicht der Anstalt und zwar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet ist, für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Haben demnach die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem tatsächlich geringeren Werte vergütet. Uebersteigt der Wert derselben zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, oder sind sie anderweitig noch versichert, so wird der Schaden nach Verhältnis vergütet.

Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt.

Abchnitt II.

Organisation und Verwaltung.

Direktor.

§ 4.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesversicherungsräte — zugeordnet werden.

Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“.

Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, statutarischen und Reglements-Vorschriften verantwortlich.

§ 5.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 6.

Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister bezw. Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Provinzialausschusses, die den Bürgermeistern nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen, welchen die Eigenschaft als Provinzial-Beamte beigelegt werden kann.

Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilar-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungs-Anträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

In dem Falle des Absatz 2 und 3 gehen auch die in den §§ 18, 24, 30 und 31 benannten weiteren Obliegenheiten der Bürgermeister auf die Geschäftsführer über.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt 6% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäude-Versicherungsbeiträge.

Bezirksvertreter.

§ 7.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungs-Anträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Kuratorium.

§ 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialauschuß aus der Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages zu wählenden Mitgliedern, von welcher letzteren drei zur Beschlussfassung anwesend sein müssen.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48–51 der Provinzial-Ordnung entsprechend anzuwenden sind. Diefelbe bedarf der Genehmigung des Provinzialauschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechsmal.

§ 9.

Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialauschuß zu machende Vorlagen.
2. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit dieselben nicht disziplinarer Natur sind.
3. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder und des Reservefonds (§ 14).
4. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
5. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
6. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke und die Bestimmungen über anderweitige Einziehung der Beiträge (§ 13).
7. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
8. Bestimmung derjenigen Direktions-Beamten, Geschäftsführer und Bezirksvertreter, welche im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.

9. Die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Befoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
10. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.

Provinzialauschuß.

§ 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialauschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl der Landesversicherungsräte.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Feststellung etwaiger Beamten-Kauttionen.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
6. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtage zu machenden Vorlagen.

Provinziallandtag.

§ 11.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltungsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Die Abänderung des Reglements.

Abschnitt III.

Rechnungswesen, Haftung des Provinzial-Verbandes.

§ 12.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung mit denselben, oder durch besondere, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennende Beamte.

Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilien-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindefasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

§ 14.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1½fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Überschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Teil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 15.

Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

Abchnitt IV.**Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen.**

Annahmepflicht.

§ 16.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Anstalt versichert werden. Mit dieser Beschränkung ist die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen, sofern nicht die Versicherung auf Grund des § 17 abgelehnt werden kann.

Ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt versichertes Gebäude kann nicht gleichzeitig anderswo zum vollen Werte versichert werden.

Der Beginn und die Fortdauer der Versicherung ist von der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge nicht abhängig. Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren, befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ausnahmen von der Annahmepflicht.

§ 17.

Die Versicherung kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden bei

1. Gebäuden, welche sich dem Zustande des Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,
2. Gebäuden, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,
3. Gebäuden, welche zum Abbruch verkauft sind,

4. Gebäuden, welche feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, insbesondere schadhafte Kamine, oder unsichere Feuerungsanlagen aufweisen,
5. gewerblichen Anlagen, oder bei Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung, Benutzung oder Lage,
6. feuergefährlicheren Gebäuden eines Eigentümers, welcher seine weniger feuergefährlichen in der Rheinprovinz gelegenen Gebäude größtenteils anderswo versichert,
7. Gebäude, welche infolge schlechter subjektiver Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder der Bewohner, z. B. Nachlässigkeit in Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vernachlässigung der Unterhaltung des Gebäudes und dergleichen, eine besondere Feuersgefahr bieten.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

Falls die Ablehnung nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Versicherungs-Antrags bei dem Direktor beziehungsweise bei dem bevollmächtigten Beamten oder Geschäftsführer (§ 9 Nr. 8) dem Antragenden schriftlich mitgeteilt wird, so gilt das Gebäude als versichert.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen vorstehende Verfügungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Eintritt von Ablehnungs-Gründen während des Bestehens der Versicherung.

§ 18.

Tritt während des Bestehens der Versicherung nachträglich ein Umstand ein, welcher den Direktor nach § 17 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 berechtigt, einen Versicherungs-Antrag abzulehnen, oder erhöht sich bei den in § 17 Nr. 5 genannten Gebäuden nachträglich die Feuergefährlichkeit, so ist der Versicherte verpflichtet, nach Kenntnisnahme dieses Umstandes, denselben binnen Monatsfrist durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Geschäftsführers (§ 6) dem Direktor anzuzeigen. Bei schuldhafter Versäumnis der Anzeige vermindert sich ohne weiteres die Versicherungssumme um ein Viertel. (§ 28 Abs. 3). In den Fällen des § 17 Nr. 6 tritt diese Rechtsfolge nicht ein.

Ist die Anzeige erfolgt, oder die Veränderung anderweit zur Kenntnis des Direktors gelangt, so ist letzterer berechtigt, in den Fällen des Absatz 1 die bestehende Versicherung durch eingeschriebenen Brief an die im Versicherungsvertrage genannte Person zu kündigen und zwar in den Fällen des § 17 Nr. 1 und 3 mit sofortiger Wirkung, in den übrigen Fällen des Absatz 1 mit Frist von einem Monat. Bis zum Ablauf dieser Fristen bleibt die Versicherung in dem Umfange des Absatz 1 in Kraft.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen diese Entscheidungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Tritt bei einem versicherten Gebäude nachträglich eine Veränderung ein, durch welche dasselbe erst eine der Eigenschaften des § 17 Nr. 5 erlangt, so erlischt die Versicherung nach Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherte die Veränderung vorgenommen oder von derselben Kenntnis erlangt hat. (§ 28 Abs. 3).

Eigentumswechsel.

§ 19.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt in Gemäßheit des Reglements vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 13) §§ 14 und 58 sowie des Reglements vom 1. September 1852 (G. S. S. 653) §§ 11 und 57 die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch ist der neue Eigentümer berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27, innerhalb drei Monaten nach dem Eigentumswechsel durch schriftliche Mitteilung an den Direktor von dem Vertrage zurückzutreten. Der bisherige Eigentümer bleibt, solange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

Abchnitt V.

Abluß des Versicherungsvertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge.

§ 20.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors oder der durch Beschluß des Kuratoriums (§ 9 Nr. 8) zum Abluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

Behufs Richtigstellung der Versicherungssummen und Schaffung richtiger Unterlagen für die Schadensermittlung ist der Direktor befugt, Prüfungen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Anstalt jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Wertes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Die Veränderung der Versicherung tritt in Kraft einen Monat nach Mitteilung an den Versicherten. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, ist derselbe, abgesehen von dem Rechte der Beschwerde an das Kuratorium, berechtigt, die Versicherung vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 27 und 28 durch eingeschriebenen Brief an den Direktor der Anstalt binnen zwei Wochen nach Empfang der Berichtigungsverfügung aufzuheben.

§ 21.

Die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, sowie die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge werden vom Kuratorium festgestellt. Diese allgemeinen Bedingungen, sowie die für den Versicherten wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements sind jeder Versicherungs-Urkunde beizufügen.

Abchnitt VI.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 22.

Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Beschädigten, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernannt.

Weigert sich der Versicherte trotz Aufforderung, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann der Beschädigte wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt der Bürgermeister den Sachverständigen des Beschädigten. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt denselben der Landrat des Kreises bezw. in Stadtkreisen der Bürgermeister.

Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadenberechnung sein Bewenden. Sind sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten dem Obmann schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt. Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadenberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmanns jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenerfaz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt geleisteten Brandentschädigung auf die letztere über.

§ 23.

Die weiteren gegenseitigen Verpflichtungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und der Versicherten aus Anlaß eines Brandschadens werden durch die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages (§ 21) festgestellt.

Besondere Bestimmungen für Brandschäden an Gebäuden.

§ 24.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt betreffenden Brandschaden an Gebäuden unter Angabe der Katasternummer dem Direktor ohne Verzug Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit tunlich, nähere Nachricht zu geben.

Er soll ferner baldmöglichst, nachdem ein Brandfall an Gebäuden zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte veranlassen und alle diejenigen Anordnungen treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Anstalt erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Tätigkeit der Löschhilfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Anstalt angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens dem Direktor einzureichen.

Die Abschätzungs-Verhandlungen bei Gebäudeschäden werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umständen mittelst eines von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Abschnitt VII.

**Sicherung der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten
bei der Versicherung von Gebäuden.**

§ 25.

Die Rechte der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten werden nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§ 26.

Wer an dem versicherten Gebäude ein dingliches, im Grundbuch eingetragenes Recht hat, welches nach Bürgerlichem Recht sich auf die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer erstreckt, (z. B. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Nießbrauch, §§ 1127, 1192, 1199, 1046 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie derjenige, welcher an einem Rechte der vorbezeichneten Art ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht hat, ist befugt, von dem Bestehen dieses Rechtes dem Direktor der Anstalt Anzeige zu machen. Der Direktor hat auf Verlangen über den Vermerk der Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 27.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber aller gemäß § 26 angezeigten und im Grundbuch nicht gelöschten Rechte die Versicherung aufzuheben oder die Versicherungssumme herabzusetzen.

Die Zustimmungserklärung muß schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem zur Führung eines Dienstiegels berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 28.

Tritt einer der Fälle ein, in denen der Direktor berechtigt und gewillt ist, eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben (§ 16), zu kündigen (§ 18) oder die Versicherungssumme herabzusetzen (§ 20), so sind die in § 26 genannten dinglich Berechtigten mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon gleichzeitig mit dem Versicherten zu benachrichtigen; dasselbe gilt, wenn ein die Verpflichtung der Anstalt betreffender Rechtsstreit erhoben wird.

Zu Gunsten der angezeigten Berechtigten laufen die in § 16 gesetzten Fristen einen Monat länger, die in § 18 Abs. 2 und in § 20 gesetzten Fristen drei Monate länger als zu Gunsten des Versicherten und haben die ersteren das Recht, die Versicherung, gegen Zahlung der entsprechenden Beiträge innerhalb der obigen Frist, soweit ihr Interesse reicht, bis zur Höhe des wirklichen Versicherungswertes fortzusetzen. Der Direktor kann aber hierbei die sofortige Kündigung des angezeigten Rechtes, sobald dieselbe zulässig ist, sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

Die Rechtsfolge des § 18 Abs. 1 und Abs. 4 gilt nicht den gedachten Berechtigten gegenüber.

§ 29.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen nach § 26 angezeigte und im Grundbuche nicht gelöschte dingliche Rechte oder auf welchen sonstige aus dem Grundbuche ersichtliche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so ist der Eintritt des Schadens den Inhabern jener Rechte mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bei den nach § 26 angezeigten Berechtigten muß diese Anzeige spätestens am dritten Tage nachdem das schädigende Ereignis der Anstalt bekannt geworden ist, erfolgen.

Binnen einer Frist von einem Monat seit dem Empfange der Anzeige bezw. bei unterbliebener Anzeige seit der Fälligkeit der Versicherungssumme, haben die Berechtigten ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder bei dem Direktor anzumelden.

Zur Wiederherstellung des Gebäudes an einer anderen Stelle ist die Zustimmung der im Absatz 1 genannten Personen erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist in der in § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Form vor Beginn der Wiederherstellung der Anstalt einzureichen.

§ 30.

Der Versicherte hat spätestens binnen 2 Monaten nach Eintritt des Schadens dem Bürgermeister oder dem Direktor der Anstalt schriftlich zu erklären, ob er das Gebäude wieder herstellen will oder nicht. Ersterenfalls benachrichtigt die Anstalt diejenigen Personen, welchen der Eintritt des Schadens nach § 29 anzuzeigen ist, hiervon ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief.

§ 31.

Sind keine dinglichen Rechte nach § 26 angezeigt oder sind die angezeigten Rechte im Grundbuch gelöscht, und sind auch sonstige Hypotheken, Grund-, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Feststellung der Entschädigung.

Bestehen dagegen Rechte der vorbezeichneten Art, und will der Versicherte die Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigungssumme nur zum Wiederaufbau gewährt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Bescheinigung des Bürgermeisters, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe.

§ 32.

Will der Versicherte die Gebäude nicht wieder herstellen, oder wird der Wiederaufbau nicht binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadens vollendet, so ist die Anstalt verpflichtet, die Entschädigungssumme, abzüglich der nach § 31 Absatz 2 geleisteten Zahlungen, den gesetzlich Berechtigten zu zahlen. Ist der Rang unter den Beteiligten streitig, oder liegt sonst ein Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigungssumme vor, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und wird die Entschädigungssumme hinterlegt. Jedoch sind diejenigen Berechtigten, deren Recht durch den Streit nicht betroffen wird, nach Einbehaltung einer ausreichenden Summe zur Zahlung der streitigen Forderungen zu befriedigen, wenn und insofern die Entschädigungssumme hierzu ausreicht.

§ 33.

Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Reglements oder des Versicherungsvertrags sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Anstalt dennoch verpflichtet, dieselbe den in § 29 Abs. 1 genannten und im Grundbuch nicht gelöschten Berechtigten gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück und aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

Abchnitt VIII.**Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.**

§ 34.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach deren Bekanntgabe die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

§ 35.

Der Rechtsweg ist bei allen Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und einem Versicherten unter der in den §§ 17, 18 und 22 gedachten Beschränkung zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

Bei Beschränkung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 6 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des Empfanges der Entscheidung des Direktors.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§ 34) an das Kuratorium, beziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der Frist in Absatz 2 vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses durch den Direktor.

Abchnitt IX.**Freiwillige Leistungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt
zu gemeinnützigen Zwecken.**

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Beschädigte oder Verunglückte.

§ 36.

Die bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. resp. 25. Januar 1893 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Förderung des Feuerlöschwesens und Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen.

§ 37.

Der Direktor ist ermächtigt

- a) mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens Beihilfen zu bewilligen,
 - b) für wirksame Hilfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie
 - c) Vergütungen für die durch die Löschhilfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.
- Der Provinziallandtag wird zu diesen Zwecken Mittel im Etat zur Verfügung stellen.

Abchnitt X.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Für die Berechnung der in diesem Reglement vorgesehenen Fristen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 186 flgde.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzialordnung).

Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschעהener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1904 an die Stelle des Reglements vom 25. April 1889. Alle bisherigen bei der Anstalt schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements und der in Gemäßheit des § 21 erlassenen allgemeinen Bedingungen sich ergeben. Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1904 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Das vorstehende, auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 18. Februar 1903 aufgestellte Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. November 1903.

Der Finanzminister.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Im Auftrage:

gez.: Dombois.

Genehmigung.

gez.: v. Klitzing.

J. M. I. 18777.

M. d. F. Ib. 2123.

B. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1.

Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Umstände, welche für die Uebernahme der Feuer-
gefahr erheblich sind, vollständig und richtig anzugeben, insbesondere die im Antragsformular und
sonstwie gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten. Der Antragsteller hat den Antrag zu
unterschreiben und bleibt bei Anträgen auf Abschluß, Verlängerung oder Aenderung des Versicherungs-
vertrages zwei Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrages beim Direktor ab gerechnet, gebunden.

Ist eine der vorbezeichneten Angaben unterlassen oder unrichtig gemacht, so hat die
Anstalt keine Verpflichtung zum Schadenersatz; gleichwohl zahlt sie $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme,
wenn der Versicherte nachweist, daß die Nichtangabe oder unrichtige Angabe ohne Verschulden
seinerseits sowie des Antragstellers erfolgte.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem
Gefahrumstände Kenntnis erlangt hat, die Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt
durch eingeschriebenen Brief mit Frist von 1 Monat.

§ 2.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines (Police) gegen Zahlung
der Beiträge und Nebenkosten, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt,
oder ein früherer Zeitpunkt von dem Direktor oder dessen Bevollmächtigten (§ 6 Abs. 4 und § 7
des Reglements) schriftlich zugesagt ist. Für solche Gebäude, hinsichtlich deren nach den §§ 16
bis 18 des Reglements Annahmepflicht besteht, beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde
desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister oder dem mit der
Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Beamten der Anstalt eingereicht worden ist. Für
Gebäude-Versicherungen gelten außerdem die Bestimmungen des Reglements in § 16 Abs. 3,
§ 17 Abs. 3, § 19.

Die Verpflichtung der Versicherungs-Anstalt regelt sich lediglich nach dem Inhalt des
Versicherungsscheines. Durch die Annahme des letzteren erklärt sich der Versicherte mit dessen
Inhalt einverstanden, es sei denn, daß er innerhalb eines Monats vom Tage der Annahme an
schriftlich bei dem Direktor Widerspruch erhebt. Wird infolge eines Widerspruchs die Versicherung
rückgängig gemacht, so ist der Beitrag mit Nebenkosten für die inzwischen abgelaufene Zeit,
mindestens aber für einen Monat, zahlbar.

Die Versicherung wird entweder auf fortlaufende Periode oder auf feste Zeit abgeschlossen.

Für die laufenden Versicherungen gelten in der Regel 3, 5 oder 10jährige Perioden,
die mit dem 1. Januar mittags 12 Uhr beginnen und endigen; bei den im Laufe des Jahres
beginnenden Versicherungen wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar ab gerechnet.
Bei Ablauf der Versicherungsperiode beginnt eine neue, gleich lange Versicherungsperiode, sofern
nicht in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September des letzten Jahres die Versicherung von einer
Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. § 27 des Reglements ist hierbei zu beachten.

Kündigt der Versicherte, so muß die Kündigung innerhalb der bezeichneten Frist dem Direktor zugegangen sein; bei Gebäudeversicherungen muß außerdem die Unterschrift des Versicherten von dem Geschäftsführer oder von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

Bei den auf feste Zeit geschlossenen Versicherungen regelt sich der Ablauf nach den besonderen Vereinbarungen.

§ 3.

Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.

Nimmt der Versicherte nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages, ohne Zustimmung des Direktors der Anstalt Handlungen vor, durch welche die Feuergefährdung erhöht wird, oder gestattet er solche, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet; gleichwohl zahlt sie $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Erhöhung der Feuergefährdung nicht auf einem Verschulden seinerseits beruht.

Tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherten ein, so ist derselbe verpflichtet, von der Gefahrerhöhung unverzüglich nach deren Kenntnismahme dem Direktor der Anstalt schriftlich Anzeige zu erstatten. Wird diese Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet, falls der Brand später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte. Gleichwohl zahlt die Anstalt $\frac{3}{4}$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Außerdem ist in allen Fällen der Gefahrerhöhung die Anstalt berechtigt, die Versicherung durch eingeschriebenen Brief mit Frist von einem Monat aufzuheben. Das Aufhebungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, in welchem der Direktor von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Für die Gebäudeversicherung gilt außerdem § 18 des Reglements.

In allen Fällen der Gefahrerhöhung tritt die volle Entschädigungspflicht der Anstalt wieder in Kraft, wenn entweder die Frist für das Aufhebungsrecht der Anstalt (§ 3 Abs. 3) abgelaufen, ohne daß vorher die Versicherung aufgehoben ist, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist.

Werden versicherte bewegliche Gegenstände ohne Genehmigung des Direktors ganz oder teilweise noch anderweitig versichert oder wechseln sie, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer oder werden sie aus den Räumen, in welchen sie versichert sind, verbracht, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Aenderungen seitens des Direktors oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungspflicht der Anstalt, im Falle des Eigentumswechsels und der Verbringung aus den Versicherungsräumen jedoch nur hinsichtlich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Die versicherten Gegenstände des häuslichen Mobilars gelten bis zum Höchstbetrage von 10% der gesamten Versicherungssumme des häuslichen Mobilars bei vorübergehender Unterbringung außerhalb der Versicherungsräume innerhalb der Grenzen Europas ohne Zuschlag als versichert.

Die in § 19 Satz 2 des Reglements erwähnte schriftliche Mitteilung ist unwirksam, wenn die Unterschrift des neuen Eigentümers nicht durch einen zur Führung eines Dienstfiegeles berechtigten Beamten öffentlich beglaubigt ist.

§ 4.

Beiträge.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres innerhalb der im Aufforderungszettel angegebenen Frist von mindestens 1 Monat an dem dort angegebenen Orte im voraus zahlbar. Beginnt die Versicherung im Laufe des Jahres, so ist der Beitrag für die Zeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres bei Einlösung des Versicherungsscheines zahlbar.

Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Bei Aufhebung der Versicherung durch die Anstalt, bei Erlöschen derselben durch Verzug des Versicherten außerhalb der Rheinprovinz, bei Verminderung der Versicherungssumme und in ähnlichen Fällen wird der vorausbezahlte Beitrag nach Verhältnis der Zeit, unter Wegfall der Freijahre und des Diskonts, zurückerstattet, mit Ausnahme des auf eine etwa gezahlte Entschädigung entfallenden Teils des laufenden Jahresbeitrags.

§ 5.

Brandfall.

Von einem Brande hat der Versicherte bei Gebäuden dem Bürgermeister bzw. dem nach § 6 Abs. 2 des Reglements zuständigen Geschäftsführer, bei beweglichen Gegenständen dem Geschäftsführer, längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht binnen 3 Tagen erfolgt, so ist die Anstalt zu einer Entschädigung nicht verbunden.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände tunlichst zu retten und während des Brandes, sowie nachher für deren Sicherung und Erhaltung zu sorgen, wobei er die Weisungen des Direktors, seines Beauftragten oder örtlichen Vertreters zu befolgen hat. Bewegliche Gegenstände — mit Ausnahme des Viehes, dessen frühere Rettung freisteht — dürfen erst bei unmittelbarer Gefahr, und, sofern die Polizeibehörde oder der Geschäftsführer anwesend ist, nicht ohne deren Genehmigung, ausgeräumt werden.

Verletzt der Versicherte eine dieser Verpflichtungen, so haftet die Anstalt nicht für den daraus entstandenen Schaden, es sei denn, daß der Versicherte den Mangel eines Verschuldens nachweist; bei böswilliger Verletzung wird die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte eine der Vorichtsbedingungen des Versicherungsvertrages nicht erfüllt.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Verzeichnisses jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen hat der Versicherte binnen einer ihm zu stellenden Frist von mindestens 14 Tagen ein spezielles Verzeichnis aller zur Zeit des Brandes

vorhanden gewesen, der von diesen verbrannten oder abhanden gekommenen und aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Angabe ihres Wertes aufzustellen und dem Geschäftsführer einzureichen. Gegenstände oder Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet sind, werden nicht vergütet.

Bei jedem Brande versicherter Gegenstände ermäßigt sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung, sofern letztere nicht ganz unbedeutend ist. Die Ermäßigung wird dem Versicherten mitgeteilt.

Nach jedem versicherten Schaden ist der Versicherte sowie die Anstalt, — letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande auf dem Versicherungsgrundstück — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 16—18 des Reglements — berechtigt, jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung muß zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief mit Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen und spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, von der Anstalt innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Brandes erklärt werden.

Die in diesem § angegebenen Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 6.

Ermittlung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

Die Ermittlung des Schadens erfolgt gemäß § 3 Abs. 9 und 10 und § 22 f. des Reglements.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Direktor oder dessen Beauftragten jede zur Ermittlung des Schadens verlangte Auskunft zu erteilen und zu diesem Zwecke Beläge und sonstige Beweise, insbesondere seine Bücher und Schriftstücke u. vorzulegen. Weigert er sich dessen trotz Aufforderung, oder macht er wesentlich falsche Angaben, insbesondere auch bei Aufstellung des im § 5 erwähnten Verzeichnisses, so ist die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei.

Die Anstalt ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werte zu übernehmen.

Die zu zahlende Brandentschädigung wird innerhalb eines Monats, nachdem sie durch den Direktor festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25—33 des Reglements und der etwa entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, an den Versicherten bar bezahlt.

Wenn durch Arrest, Pfändung, Legitimationsmängel oder aus sonstigen rechtlichen Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Versicherungs-Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Festgestellt in der Sitzung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 30. November 1903.

Preussische Gesetzsammlung

— Nr. 29. —

(Nr. 11069). Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Vom 25. Juli 1910

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Abchnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Königlichen Genehmigung. Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet:

1. den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuergefährdung zu gewähren;
2. zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen;
3. die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenvergütung zu betreiben;
4. die Feuerficherheit in ihrem Gebiete zu fördern.

Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Gesetzsammlung 1910. (Nr. 11069—11070.)

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1910

Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte:

1. sie sind von der Entrichtung der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit;
2. die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das Gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten sowie für die von den Anstaltsleitern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse (§ 6 Nr. 3) festgesetzten Ordnungsstrafen;
3. die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der entstehenden baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden.

Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 4.

Die Leiter und sonstigen Beamten der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die Wahl des Anstaltsleiters bedarf der königlichen Bestätigung; sofern nach der Verfassung der Anstalt die Leitung von Provinzial-, Kommunal- oder Landschaftsbeamten geführt wird, bewendet es bei den bestehenden Provinzial-Gemeindeverfassungsgesetzen und Landschaftsordnungen, falls die Satzung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

§ 5.

Die Anstellung der mittleren und Unterbeamten erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, einschließlich der Ansprüche der Anstaltsleiter und der Mitglieder der Leitung, aus ihrem Dienstverhältnis unterliegt den Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141).

§ 6.

Bezüglich der Dienstvergehen der Leiter und sonstigen Beamten der Anstalt kommen, soweit diese nicht als Kommunal-, Provinzial- oder Landschaftsbeamte den für solche Beamten geltenden Disziplinarvorschriften unterstehen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465) mit folgender Maßgabe zur Anwendung:

1. Gegen den Leiter der Anstalt ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entziehung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen Mitglieder der Anstaltsleitung und gegen die dem Anstaltsleiter beigegebenen oberen Beamten wird das den Provinzialbehörden zustehende Ordnungsstrafrecht von dem Oberpräsidenten ausgeübt. Gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde bei dem Minister des Innern oder die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.
3. Gegen die übrigen Beamten der Anstalt übt der Anstaltsleiter das Ordnungsstrafrecht innerhalb der den Provinzialbehörden zustehenden Befugnisse. Gegen seine Strafverfügung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Bescheid des Oberpräsidenten binnen zwei Wochen die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.
4. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Anstaltsleiter, und sofern das Verfahren gegen diesen selbst oder gegen einen der in Ziffer 2 vorstehend gedachten Beamten gerichtet ist, der Oberpräsident, an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofs der Bezirksaussschuß, und an die Stelle des Staatsministeriums das Obergerverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksaussschuße wird vom Oberpräsidenten, beim Obergerverwaltungsgerichte vom Minister des Innern ernannt. Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksaussschusses eingestellt werden. In dem Verfahren ist erforderlichenfalls auch über die Dienstunfähigkeit der Beamten zu entscheiden.

Sofern die Staatsaufsicht über eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt vom Regierungspräsidenten ausgeübt wird (§ 30 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes), tritt dieser in allen vorstehenden Fällen an die Stelle des Oberpräsidenten.

§ 7.

Auf Personen, welche ein Amt bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt nur als Nebenamt oder Nebentätigkeit ausüben oder bei der Anstalt ein Amt versehen, daß seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist, finden die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt hat ein bestimmtes Gebiet zu umfassen und darf außerhalb desselben Versicherungen im Gebiet einer anderen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Anstalt nur mit deren Zustimmung übernehmen.

Das Gebiet einer von einem Kommunalverbande verwalteten Anstalt, welches sich ganz oder in der Hauptsache mit dem Kommunalbezirke deckt, ist bei einer Veränderung des Kommunalbezirks in der Regel entsprechend anderweit abzugrenzen. Durch die anderweite Abgrenzung darf ein beteiligter Anstalt zustehendes Zwangsrecht (Versicherungszwang) auf die ihrem Gebiete hinzutretenden Gebietsteile nicht ausgedehnt, auch in bestehende Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden. Soll die anderweite Abgrenzung mit der Wirkung erfolgen, daß Gebietsteile aus dem Gebiet einer öffentlichen Anstalt, der sie bisher zugehören, ausscheiden, so ist sie durch die höhere Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dieser Festsetzung muß, wenn sie einen erheblichen Eingriff in den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Anstalt enthält, eine Auseinanderetzung der beteiligten Anstalten vorhergehen; im Streitfalle beschließt über die Auseinanderetzung der Provinzialrat.

Die Vorschrift des Abj. 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen bei Erlaß dieses Gesetzes eine städtische Anstalt in der Ausübung jagungsmäßiger Rechte auf einen Teil des Stadtbezirkes beschränkt ist.

Sofern das Gebiet einer der im Abj. 2 bezeichneten Anstalten nach den bestehenden Gemeindeverfassungsgesetzen oder nach ihrer Satzung den Veränderungen des Kommunalbezirkes ohne weiteres folgt, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 9.

Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der im § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10.

Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen:

1. wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefährdung ausgesetzt ist;
2. wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt;
3. wenn der Wert des Gebäudes einhundert Mark nicht übersteigt oder das Gebäude zum Abbruche bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat;
4. wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts;
5. wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt;
6. während der Dauer eines Kriegszustandes.

Auf das Zubehör eines Gebäudes erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das Gleiche gilt von Maschinen und Werkzeurichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind.

Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht der Anstalt erweitert und das Ablehnungsrecht beschränkt werden.

§ 11.

Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde (§ 30 Abj. 1) statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats (§ 16), anzurufen ist.

Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12.

Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden.

Die Festsetzung des Schätzungswerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Über den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

§ 13.

Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können mit Zustimmung ihrer Vertretungen durch Königliche Verordnung miteinander vereinigt werden. Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten derjenigen Anstalt, welche durch die Vereinigung aufgehoben wird, auf die erweiterte Anstalt oder auf die durch die Vereinigung entstandene neue Anstalt über.

Ohne Zustimmung der Anstaltsvertretungen darf die Vereinigung stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstalt, welche mit einer anderen vereinigt werden soll, die nach Maßgabe dieses Gesetzes ihr obliegenden Pflichten dauernd zu erfüllen nicht imstande sein wird; vor der Vereinigung ist der Provinzialrat zu hören. Satz 2 des Abs. 1 findet in diesem Falle sinngemäße Anwendung, soweit in der königlichen Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14.

Öffentliche Feuerversicherungsanstalten können Verbände zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben bilden. Die Satzung solcher Verbände bedarf der königlichen Genehmigung. Diesen Verbänden können durch königliche Verordnung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden; alsdann finden auf sie die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die staatliche Aufsicht über einen solchen Verband steht, sofern sie nicht durch die Satzung dem Minister des Innern vorbehalten wird, dem Oberpräsidenten der Provinz zu, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswezens und zur Beschaffung einer über die Versicherungspflicht der einzelnen Anstalt hinausgehenden Versicherungsgelegenheit können die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auf Antrag durch den Minister des Innern zu einem Verbande vereinigt werden, welcher besonders große und gefährliche Versicherungen selbst übernehmen kann. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Anstalten gestellt sein und die Antragenden müssen mindestens ein Drittel der gesamten Versicherungssumme unbeweglicher Sachen aller öffentlichen preussischen Feuerversicherungsanstalten vertreten. Anstalten, bei welchen die Versicherungsnehmer durch Gesetz oder Satzung zum Abschlusse der Versicherung verpflichtet sind, können ohne ihre Zustimmung einem solchen Verbande nicht angeschlossen werden.

Über die Satzung dieses Verbandes beschließen die Vertreter der beteiligten öffentlichen Anstalten. Bei der Beschlußfassung hat jede Anstalt mindestens eine Stimme und, sofern ihr Bestand an Versicherungen unbeweglicher Sachen 100 Millionen Mark übersteigt, für jede weiteren 100 Millionen Mark Versicherungsbestand eine Zusatzstimme. Die Beratung und Abstimmung erfolgt nach einer vom Minister des Innern zu erlassenden vorläufigen Geschäftsordnung. Zur Annahme der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller den beteiligten Anstalten zustehenden Stimmen erforderlich. Die Satzung bedarf der königlichen Genehmigung; mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechte einer öffentlichen Körperschaft. Die §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes finden auf den Verband sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Verband steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern.

Abschnitt II.

Verfassung und Geschäftsbetrieb.

§ 15.

Die Verfassung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt wird durch die Satzung bestimmt. Die Satzung soll insbesondere Bestimmung treffen über

1. den Namen, den Sitz, den Zweck und das Gebiet der Anstalt,
2. die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Organe der Anstalt,
3. die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt, insbesondere über eine etwaige Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer,
4. die Deckung der Ausgaben, die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge und der etwaigen Nachschüsse,
5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung außergewöhnlicher Geschäftsverluste (Sicherheitsfonds) und über den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat,
6. die Anlegung des Vermögens der Anstalt und über die Verwendung der Überschüsse,
7. die Abschätzung der zu versichernden Gegenstände bei Abschluß der Versicherung,
8. das Verfahren bei Regelung der Brandschäden,
9. den Schutz der Realberechtigten des von der Versicherung betroffenen Grundstücks,
10. das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel,
11. die Organe, welche zur Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung, über die Auflösung der Anstalt und über die Verwendung ihres Vermögens im Falle der Auflösung berufen sind,
12. die Form, in der Bekanntmachungen der Anstalt zu erfolgen haben.

Die Satzung sowie jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 16.

Die Satzung hat die Bildung eines Verwaltungsrats vorzusehen, dessen Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt entnommen werden müssen, und Vorkehrung zu treffen, daß bei seiner Zusammensetzung eine einseitige Interessenvertretung vermieden wird.

Werden die Mitglieder einer öffentlichen Kreditanstalt verpflichtet, bei der öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ihre Gebäude zu versichern, so kann die Satzung die Entsendung eines nicht zu den Versicherungsnehmern gehörenden Vertreters der Kreditanstalt in den Verwaltungsrat zulassen.

Bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, kann die Bildung des Verwaltungsrats unter Beobachtung der Bestimmung des Abs. 1 nach den für Provinzialkommissionen, städtische Verwaltungsdeputationen und andere Vertretungskörper in den Gemeindeverfassungsgesetzen gegebenen Vorschriften geregelt werden.

Bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten in der Provinz Hessen-Nassau können, solange sie in der Verwaltung der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sich befinden, die Geschäfte des Verwaltungsrats von denjenigen Mitgliedern des zuständigen Landesausschusses, welche der betreffenden Brandversicherungsanstalt als Versicherungsnehmer angehören, wahrgenommen oder aus diesen Mitgliedern Kommissare zur Führung dieser Geschäfte von dem Landesausschusse bestellt werden.

§ 17.

Die Satzung hat dem Verwaltungsrat eine Mitwirkung in allen wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt einzuräumen. Als wichtigere Angelegenheiten gelten insbesondere:

1. Die Bestellung des Anstaltsleiters, sofern dieser nicht kraft eines anderen Amtes die Leitung inne hat,
2. die Feststellung des Haushaltsplans und Überschreitungen desselben,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Verwendung der Überschüsse,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Feststellung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
7. die Auflösung der Anstalt.

Die Mitwirkung des Verwaltungsrats muß, soweit sie nicht zu einer beschließenden gemacht wird, mindestens eine gutachtliche sein. Bei der Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen darf der Verwaltungsrat auf eine gutachtliche Mitwirkung nur dann beschränkt werden, wenn die Anstalt von einem Kommunalverbande verwaltet wird.

§ 18.

In der Satzung ist vorzusehen, daß die Beitragspflicht der Versicherungsnehmer zu dem Gesamtbedarfe der Anstalt für die Gebäudeversicherung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Lage, Benutzung sowie auf andere erhebliche Umstände und die danach zu bemessende Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude geregelt wird.

§ 19.

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß das Vermögen der Anstalt mündelsicher angelegt wird und daß das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt nur im Interesse der Anstalt oder der Versicherten verwendet werden dürfen. Als derartige Verwendungen gelten auch Aufwendungen zur Förderung der Feuerficherheit.

Die Anstalten müssen ihr Vermögen mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder des Preussischen Staates anlegen und haben bis zur Erreichung dieses Besitzstandes ein Drittel ihres jährlichen Vermögenszuwachses in derartigen Werten anzulegen.

§ 20.

Die Satzung hat Vorsorge dafür zu treffen, daß nach der Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Anstalt und des in ihrem Gebiete vorhandenen Bedürfnisses Mittel ausgeworfen werden,

aus welchen durch Beschluß der Anstaltsorgane Beihilfen gewährt werden zu Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens.

Diese Pflicht zur Förderung der Feuerficherheit begründet keinen Anspruch an die Anstalt. Sie ruht in Ermangelung von Überschüssen des Anstaltsbetriebs und so lange, als der Mindestbetrag des Sicherheitsfonds nicht erreicht ist.

Weitergehende Verpflichtungen bestehender Anstalten bleiben unberührt.

§ 21.

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß im Falle der Gebäudeversicherung die Entschädigungssumme in der Regel nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, und die Ausnahmen zu bestimmen, in welchen von der Regel abgegangen werden kann.

Soweit hiernach die Entschädigungssumme aus der Gebäudeversicherung nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen ist, ist die Zulässigkeit der Übertragung der Forderung des Versicherungsnehmers entsprechend der Vorschrift des § 98 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) zu regeln. Ebenso dürfen die Bestimmungen über den Schutz der Realberechtigten keine Vorschriften enthalten, welche zum Nachteil der Realberechtigten hinter den Vorschriften der §§ 99 bis 107 desselben Gesetzes zurückbleiben.

§ 22.

Der Anstalt darf für den Fall der Veräußerung eines bei ihr versicherten Gebäudes ein Kündigungsrecht nur vorbehalten werden, sofern es sich um ein Gebäude handelt, dessen Versicherung abzulehnen die Anstalt nach § 10 dieses Gesetzes berechtigt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden. Die Vorschrift des § 71 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) darf zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Erwerbers des versicherten Gebäudes nicht abgeändert werden.

§ 23.

Sofern die Satzung für Streitigkeiten über die Höhe des Brandschadens den ordentlichen Rechtsweg ausschließt, hat sie zu ihrer Entscheidung die Anrufung eines nach den Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung zu bildenden Schiedsgerichts zuzulassen, dessen Obmann erforderlichenfalls von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Anstalt zu ernennen ist.

Für Streitigkeiten, welche das Bestehen des Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach betreffen, darf die Befreiung des ordentlichen Rechtswegs nicht ausgeschlossen werden.

§ 24.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und den Versicherungsnehmern werden, soweit über sie nicht nach § 15 dieses Gesetzes die Satzung zu bestimmen hat, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Dabei ist insbesondere Bestimmung zu treffen

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Anstalt zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der der Anstalt obliegenden Leistungen,
3. über die Entrichtung der von dem Versicherungsnehmer zu leistenden Beiträge und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung,
4. über den Beginn, die Dauer, die Aufhebung der Versicherung und, sofern die Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, über die stillschweigende Verlängerung und die Kündigung sowie über die Verpflichtungen der Anstalt in den Fällen der Aufhebung oder Kündigung,
5. über den Verlust des Anspruchs aus der Versicherung infolge der Veräufmung von Fristen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer, sofern der Abschluß der Versicherung auf freier Vereinbarung beruht, vor dem Abschluß auf die Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 25.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche zum Nachteile des Versicherungsnehmers von den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11, 12, 14, 64 Satz 1, 65, 92 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) abweichen.

Kann die Leistung der Anstalt nur zum Zwecke der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verlangt werden, so können die allgemeinen Versicherungsbedingungen vorschreiben, daß der Anspruch aus der Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen 10 Jahren seine Fälligkeit herbeiführt; die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

§ 26.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die Versicherung von Gebäuden, unbeschadet des der Anstalt zustehenden Ablehnungsrechts (§ 10), spätestens mit Ablauf desjenigen Tages beginnt, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei der zu seiner Entgegennahme bestimmten Stelle eingegangen ist.

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der Beginn der Versicherung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

Das Ablehnungsrecht der Anstalt erlischt, wenn es nicht binnen eines Monats nach dem im Abj. 1 bezeichneten Zeitpunkte durch Erklärung dem Versicherungsnehmer gegenüber ausgeübt wird.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen können dem Versicherungsnehmer günstigere Festsetzungen treffen.

§ 27.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß bei Verletzungen der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, zur Aufhebung der Versicherung oder zum Rücktritte vom Versicherungsvertrage nur befugt ist, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt oder wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob letztere Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

Die Vorschriften der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 ist die Anstalt nicht behindert, nach Abschluß der Versicherung sich herausstellende Überversicherungen unter entsprechender Ermäßigung des Versicherungsbeitrages auf den wahren Versicherungswert herabzusetzen. Das Gleiche gilt von der Heranziehung des Versicherungsnehmers zu erhöhten Leistungen, sofern sich nach Abschluß der Versicherung Gefahrenumstände herausstellen, welche der Anstalt beim Abschlusse nicht bekannt waren, aber für die Bemessung des Versicherungsbeitrages (§ 18) erheblich sind. In beiden Fällen ist dem Versicherungsnehmer, sofern der Vertragsschluß auf freier Vereinbarung beruht, das Recht der Kündigung des Vertrags vorzubehalten, sofern er die Versicherung unter den von der Anstalt festgesetzten Bedingungen nicht fortsetzen will.

§ 28.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß im Falle einer Gefahrerhöhung nach Abschluß der Versicherung, sofern diese ein Gebäude betrifft, die Anstalt zur Aufhebung der Versicherung oder zur Kündigung des Versicherungsvertrages nur befugt ist, wenn die Gefahrerhöhung eine derartige ist, daß sie die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist im Streitfall in dem im § 11 geordneten Verfahren zu entscheiden.

Die Vorschriften der §§ 24 Abs. 1 Satz 2, und Abs. 2, 25 Abs. 2 und Abs. 3, 26 bis 29 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

§ 29.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vorzusehen, daß die nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge (Prämien) die Anstalt, sofern die Versicherung ein Gebäude betrifft, von der Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles nur dann befreit und ein Recht zur Aufhebung oder Kündigung der Versicherung für die Anstalt nur dann begründet, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitrags-

zahlung im Rückstande geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Die im § 38 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 vorgegebene Kündigungsfrist sowie die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 2 desselben Gesetzes dürfen zu Ungunsten des Versicherungsnehmers nicht abgeändert werden.

Abchnitt III.

Staatsaufsicht. Nebenbetriebe. Auflösung.

§ 30.

Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten wird durch den Oberpräsidenten derjenigen Provinz ausgeübt, in welcher sie ihren Sitz haben, in höherer und letzter Instanz durch den Minister des Innern. Bei Anstalten, deren Gebiet den Umfang eines Regierungsbezirkes nicht überschreitet, kann durch die Satzung der Regierungspräsident an Stelle des Oberpräsidenten zur Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Bei Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den über die Regelung der Kommunalaufsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 31.

Der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und mit der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen im Einklang gehalten wird.

Sie ist insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltungspläne und Jahresrechnungen, zu verlangen, Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit diesen Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen, auch an den Beratungen der Anstaltsorgane jederzeit teilzunehmen. Auf Anstalten, welche von einem Kommunalverbande verwaltet werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung, sofern der Umfang der Staatsaufsicht in den Gemeindeverfassungsgesetzen anderweit geregelt ist.

Über die Rechnungsführung, über die Fristen, die Art und Form sowie über die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses und Jahresberichts kann der Minister des Innern nähere Anordnungen treffen.

§ 32.

Der Minister des Innern ist befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadensversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Geschäftsführung zu groben Mißständen führt, die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet.

Dem Betriebe derartiger Nebenweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde zu legen, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, soweit sie nicht als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 24) vom Minister des Innern genehmigt sind.

In Bezug auf diese Nebenbetriebe dürfen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein anderes ergibt oder sofern es sich nicht um mit der Gebäudeversicherung verbundene Versicherungen handelt, nicht von Vorschriften abweichen, in Ansehung deren im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgesehen sind.

§ 33.

Die Auflösung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der königlichen Genehmigung. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Anstalt für Zwecke des Feuerlöschwesens im Geschäftsgebiete der aufgelösten Anstalt zu verwenden ist.

Die Auflösung kann durch königliche Verordnung erfolgen, wenn die im § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Auflösung erstreckt sich die Staatsaufsicht auch auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen.

Abschnitt IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind gehalten, binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Satzungen und Versicherungsbedingungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Es können alle in der Form von Provinzial- oder Spezialgesetzen oder in der Form oder mit der Kraft von landesherrlichen Anordnungen ergangenen oder auf Herkommen beruhenden Vorschriften, welche sich auf die Verfassung, die Verwaltung oder den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt beziehen, insbesondere alle in solchen Rechtsformen erlassenen oder auf solchem Rechtsgrunde beruhenden Vorschriften der bisherigen Anstaltsatzung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Beschluß der zuständigen Anstaltsorgane unter der in diesem Gesetze vorgeesehenen staatlichen Genehmigung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Zur Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 und 2 sind diejenigen Anstaltsorgane zuständig, welche nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Anstaltsatzungen zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen berufen sind; soweit die Satzungen hierüber keine Bestimmung treffen, erfolgt die Beschlußfassung für Anstalten, welche von einem Kommunalverband oder einer Landschaft verwaltet werden, sowie für Anstalten, welche einem Kommunalverband oder einer Landschaft angegliedert sind, durch die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen, Provinzial- oder Landschaftsordnungen zur Beschlußfassung über statutarische Regelungen zuständigen Organe des betreffenden Kommunalverbandes oder der betreffenden Landschaft.

Nach Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist kann die daselbst vorgeschriebene Neuregelung mit der im Abs. 2 vorgesehenen Wirkung durch königliche Verordnung erfolgen.

§ 35.

Ob eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unternehmung, welche den Betrieb der Feuerversicherung von unbeweglichen Sachen zum Gegenstande hat, als öffentliche Feuerversicherungsanstalt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle der Minister des Innern.

§ 36.

Durch die Satzungen einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt kann bestimmt werden, daß auf ein bestehendes Versicherungsverhältnis, welches auf freier Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt beruht, sofern es nach dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zu dem ersten nach den bisherigen Bestimmungen zulässigen Termine gekündigt wird, von diesem Termin an die Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden. Für andere Versicherungsverhältnisse treten die zu erlassenden Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem in ihnen vorgesehenen Zeitpunkt ohne weiteres in Kraft.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande am 1. Oktober 1910 in Kraft; für die Hohenzollernschen Lande wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder einzelner Teile desselben durch königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Kolde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juli 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.

v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenke.



Anlage C.

Allgemeine Versicherungsbedingungen
der
öffentlichen Feuerversicherungsanstalten
für
Feuerversicherung.

§ 1.

Umfang der Haftung.

1. Die Anstalt haftet für den Schaden, der durch Brand, durch zündenden oder kalten Blitzschlag, oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es nicht zu Beleuchtungszwecken dient, von Beleuchtungskörpern, von Haushaltungs-Heizeinrichtungen, von Dampfesseln (Dampferzeugern) und von Explosionsmotoren entsteht. Die Haftung für die Folgen anderer Explosionen bedarf ohne Rücksicht auf ihre Entstehungsursache besonderer Vereinbarung.

2. Im Falle eines Brandes ersetzt die Anstalt den Schaden, der an den versicherten Sachen durch ihre Zerstörung oder Beschädigung entsteht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung eines ausgebrochenen Feuers beruht oder seine unmittelbare Folge ist. Die Anstalt ersetzt auch den Wert der versicherten Sachen, die bei dem Brande abhanden kommen. Endlich vergütet die Anstalt den Schaden, der an versicherten Sachen durch das Löschen des Brandes, durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen und durch notwendiges Ausräumen entsteht. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Schadenfalls (Versicherungsfalls) entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

3. Die Haftung der Anstalt für einen durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

4. Die Anstalt haftet nicht, wenn ein Brand oder eine Explosion durch Erdbeben oder vulkanischen Ausbruch oder durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder bei Aufruhr von einem militärischen Befehlshaber angeordnet werden. Bei allen Schäden, die während

eines Erdbebens oder unmittelbar darauf entstehen, wird angenommen, daß sie durch das Erdbeben veranlaßt sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß sie auch ohne das Erdbeben entstanden wären.

5. Die Anstalt haftet nicht für Schäden, welche die versicherten Sachen dadurch erleiden, daß sie ihrer Bestimmung gemäß dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt werden.

§ 2.

Versicherte Sachen.

1. Die Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein (§ 6) nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

2. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatze oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe.

3. Bares Geld und Wertpapiere, Urkunden, ungemünzte Edelmetalle, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Schmuck- und Kunstgegenstände sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zum Betrage von je 500 Mk. versichert.

4. Die Versicherung eines Inbegriffs von Sachen umfaßt die jeweils zum Inbegriff gehörigen Sachen.

5. Die Versicherung von Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen umfaßt auch die Sachen der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers und der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen, sofern sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Insofern gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen (vergl. § 13).

§ 3.

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

1. Die Versicherung beweglicher Sachen gilt ohne andere Vereinbarung nur für die im Versicherungsschein (§ 6) bezeichneten Räume (Versicherungsräume). Innerhalb dieser Räume können die Sachen ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln.

2. Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, die sich vorübergehend außerhalb der Versicherungsräume befinden, gelten bis zur Höhe von 10 Prozent der für sie festgesetzten Versicherungssumme und bis zum Gesamtbetrage von 2000 Mk. als versichert.

3. Bei einem Wohnungswechsel bleibt die Versicherung des häuslichen Mobiliars — auch während des Umzugs — bestehen, wenn die neue Wohnung innerhalb des Deutschen

Reichs liegt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, der Anstalt unverzüglich und spätestens binnen 6 Wochen, nachdem die Sache überführt ist, schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Anstalt von der Haftung frei, bis sie durch den Versicherungsnehmer oder anderweitig von dem Umzuge Kenntnis erhält.

Will die Anstalt die Versicherung nur unter veränderten Bedingungen fortsetzen, so kann der Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen.

§ 4.

Versicherungssumme, Versicherungswert.

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Die Anstalt haftet nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls (Überversicherung), so hat die Anstalt dem Versicherungsnehmer nicht mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet die Anstalt nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Die Versicherung an sich begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalls.

2. Sind die Sachen in dem Versicherungsschein (§ 6) gattungsweise aufgeführt, so bilden die für die einzelnen Gattungen festgesetzten Versicherungssummen die Grenze für die Ersatzpflicht der Anstalt, soweit nicht ein Ausgleich zwischen einzelnen Gattungen vereinbart ist.

3. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert nach Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. bei Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstückes, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Ist ein Gebäude zum Abbruch an- oder ausgebaut oder sonst erweislich zum Abbruch bestimmt, so gilt als Versicherungswert der Wert der aus dem Abbruch hervorgehenden Baustoffe abzüglich der Abbruchkosten.

4. Die Taxe eines Gebäudes gilt als vertragsmäßige Festsetzung des Versicherungswertes nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen gilt als Versicherungswert der Betrag, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

6. Bei Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert haben, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert, wenn nicht anderes vereinbart ist.

§ 5.

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrags.

1. Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt bei Abschluß des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auf Verlangen schriftlich anzuzeigen.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder unrichtig erstattet, so hat die Anstalt das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder vom Vertrage zurückzutreten.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

Bei einer Gebäudeversicherung ist der Rücktritt nur dann zulässig, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt, oder die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

3. Im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß der Umstand, dessen Anzeige unterblieben oder unrichtig erstattet ist, keinen Einfluß auf den Eintritt und den Umfang des Schadens gehabt hat.

4. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 21 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag und des § 27 Abs. 3 des preussischen Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

§ 6.

Versicherungsschein. Anfang und Dauer der Versicherung.

1. Der Versicherungsnehmer erhält von der Anstalt einen Versicherungsschein, zu dessen Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterchrift genügt. Der Inhalt des Versicherungsscheins gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen einem Monat nach Empfang bei der Anstaltsleitung schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Versicherungsschein dem Antrage oder den Vereinbarungen nicht entspricht.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er hat die Kosten dieser Abschriften zu erstatten.

2. Ohne andere Vereinbarung beginnen Versicherungen, zu deren Annahme die Anstalt verpflichtet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem der Versicherungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen bei dem dazu bestimmten Anstaltsorgan eingegangen ist, sonstige Versicherungen mit dem Ablauf desjenigen Tages, an dem die Annahmeerklärung der Anstalt an den Antragsteller abgesandt ist; wird bei den letzteren Versicherungen der Antrag nicht innerhalb eines Monats seit seinem Eingange beanstandet oder abgelehnt, so gilt er als genehmigt.

Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

3. Als Versicherungsperiode gilt das Geschäftsjahr der Anstalt.

4. Die Versicherungsverträge gelten ohne andere Vereinbarung als auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die ein- oder mehrjährige Dauer wird von Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab gerechnet.

5. Ist eine ein- oder mehrjährige Versicherung 3 Monate vor ihrem Ablauf von keiner Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so gilt sie um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert. Bei Gebäuden ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer 6 Wochen vor Ablauf der Versicherung nachgewiesen hat, daß zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Kündigung zulässig war, Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden nicht vorhanden waren oder daß die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Realberechtigten in die Aufhebung der Versicherung bei der Anstalt willigen. Der Grundbuchauszug und die Erklärungen der Realberechtigten sind auf Verlangen der Anstalt zu beglaubigen.

§ 7.

Beiträge des Versicherungsnehmers.

1. Der Beitrag und die Nebenkosten sind für neue Versicherungen bei dem Empfang des Versicherungsscheins, für bestehende bei Beginn eines Versicherungsjahres fällig. Der Versicherungsnehmer hat den fälligen Betrag auf seine Gefahr und Kosten der ihm bekannt zu gebenden Zahlstelle zu übermitteln.

2. Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt bei Gebäuden von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

Bei sonstigen Versicherungen ist die Anstalt von der Haftung frei, wenn der Versicherungsnehmer seit Empfang der Zahlungsaufforderung zwei Wochen mit der Zahlung in Rückstand geblieben ist. In der Zahlungsaufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Die Anstalt ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einmonatiger Frist zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

3. Kündigt der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Vertragszeit, so gebührt der Anstalt der Beitrag bis zum Schluß des Versicherungsjahres; kündigt die Anstalt, so erstattet sie den Beitrag nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit.

Bei Erstattung von Beiträgen, welche auf mehrere Jahre vorausbezahlt sind, kann die Anstalt den Betrag einbehalten, den sie bei Abschluß der Versicherung für die abgelaufene Zeit festgesetzt haben würde.

4. Angefangene Monate werden für voll berechnet.

5. Ein Anspruch auf Erstattung irrtümlich gezahlter Beiträge kann nur für das laufende und das vorausgegangene Versicherungsjahr erhoben werden.

§ 8.

Gefahrerhöhung.

1. Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung der Anstalt eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die durch eine mit oder ohne seinen Willen erfolgte Änderung eintritt, nach erlangter Kenntnis der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 30 des Reichsversicherungsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

4. Erlangt die Anstalt von einer Gefahrerhöhung Kenntnis, so hat sie das Recht, die Vertragsbedingungen abzuändern oder den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

Eine Gebäudeversicherung kann die Anstalt nur dann kündigen, wenn die Erhöhung der Gefahr eine derartige ist, daß sie die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung berechtigt haben würde.

5. Vom Tage der Gefahrerhöhung ab hat der Versicherungsnehmer die erhöhten Beiträge nachzuzahlen.

§ 9.

Sicherheitsvorschriften.

1. Der Versicherungsnehmer darf die gesetzlichen oder polizeilichen Sicherheitsvorschriften und die zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung vertraglich übernommenen Verpflichtungen weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten, so kann die Anstalt die Vertragsbedingungen abändern. Will der Versicherungsnehmer unter den abgeänderten Bedingungen den Vertrag nicht fortsetzen, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung mit einmonatiger Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Frist die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

3. Ist die Anstalt zur Annahme der Versicherung nicht verpflichtet, so kann sie auch binnen einem Monat nach Kenntnis der Verletzung mit einmonatiger Frist kündigen.

4. Sie kann ferner eine Entschädigung ganz oder teilweise verjagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorfaß noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder den Eintritt und Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

§ 10.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme herabgesetzt werden.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Herabsetzung nicht einverstanden, so kann er die Versicherung binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung ohne Frist kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn gleichzeitig die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

2. Die Anstalt ist berechtigt, die Sachen durch einen Vertreter besichtigen zu lassen.

§ 11.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung. Vereinbarte Selbstversicherung.

1. Wer für die versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr ganz oder teilweise anderweitig Versicherung nimmt oder wer anderweitig versicherte Sachen bei der Anstalt versichert, hat der Anstalt von der anderen Versicherung unverzüglich schriftlich unter Benennung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme Mitteilung zu machen und ihre Genehmigung einzuholen.

2. Wird die Genehmigung nicht eingeholt oder versagt, so ist die Anstalt bis zur Aufhebung der anderen Versicherung von der Haftung frei.

3. Ist mit Genehmigung der Anstalt eine bei ihr versicherte Sache ganz oder teilweise auch anderweitig versichert, so haftet die Anstalt nur anteilig nach dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen. Übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so haftet die Anstalt nach jenem Verhältnis nur für den Versicherungswert.

4. Hat der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil nicht anderweit Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so wird die Entschädigung derart ermäßigt, daß der Versicherungsnehmer den ausbedungenen Teil des Schadens selbst trägt.

§ 12.

Veräußerung der versicherten Sache.

1. Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt.

2. Die Veräußerung ist der Anstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Veräußerer noch von dem Erwerber erstattet, so kann die Anstalt die Entschädigung unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versagen, es sei denn, daß sie zur Annahme der Versicherung der veräußerten Sache verpflichtet ist. Bis zur Anzeige haften der Veräußerer und der Erwerber für die Beiträge als Gesamtschuldner.

3. Die Anstalt und der Erwerber sind berechtigt, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen, wenn es sich um Versicherungen handelt, zu deren Annahme die Anstalt nicht verpflichtet ist. Das Kündigungsrecht der Anstalt erlischt einen Monat nach Kenntnis der Veräußerung, das des Erwerbers einen Monat nach dem Erwerbe, oder, wenn der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis hatte, einen Monat nach erlangter Kenntnis.

§ 13.

Versicherung für fremde Rechnung.

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Die Anstalt ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt und keine anderweite Versicherung genommen hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die noch nicht gezahlte Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Bei der Versicherung für fremde Rechnung haftet die Anstalt nicht, soweit der Versicherte die Sachen anderweitig versichert hat.

§ 14.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden, für den Ersatz verlangt wird, und jeden Brandstiftungsversuch der Anstalt oder ihrem Vertreter und der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Auch das Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Schadenfall ist der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn sie binnen drei Tagen nach Eintritt des Schadenfalls erstattet wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der Anstalt zu befolgen.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer hierfür macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, innerhalb der Versicherungssumme der Anstalt zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz für Aufwendungen des Versicherungsnehmers erstreckt sich nicht auf die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter oder für Bewachung der Brandstelle, sowie ohne besondere Vereinbarung auch nicht auf die Aufräumungskosten.

Zur Leistung von Vorschüssen ist die Anstalt nicht verpflichtet.

3. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung der Anstalt nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach Ziffer 2 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Insbesondere darf er mutwillige Zerstörungen verschont gebliebener Teile weder veranlassen noch dulden.

4. Die Anstalt ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen.

Der Versicherungsnehmer hat der Anstalt nach dem Eintritt des Schadenfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadenfalls oder der Höhe der Ent-

schädigung erforderlich ist, auch für seine Ansprüche die Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Auf Verlangen der Anstalt hat er binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis über die zur Zeit des Schadenfalls vorhandenen, die vom Schaden betroffenen oder abhanden gekommenen und die beschädigten oder unbeschädigten Sachen unter Angabe ihres Werts vor dem Schadenfall einzureichen. Entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15.

Folgen der Verletzung der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Schadenfall.

1. Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn die Brandstiftung mit ihrem Wissen und Willen erfolgt ist oder wenn sie sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig machen.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die bei oder nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllen ist, verletzt, so kann die Anstalt die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Wegen Unterlassung der Anzeige des Schadenfalls an die Polizeibehörde kann die Leistung nur bis zur Nachholung der Anzeige verweigert werden. Wegen Unterlassung der Anzeige abhanden gekommener Sachen bei der Ortspolizeibehörde darf die Leistung für andere als die abhanden gekommenen Sachen nicht abgelehnt werden.

§ 16.

Zahlung der Entschädigung.

1. Die Entschädigung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Ablauf eines Monats nach vollständiger Feststellung des Schadens fällig. Solange die Auszahlung der Entschädigung durch Legitimationsmängel oder durch sonstige gesetzliche Gründe gehindert wird, ist die Anstalt zur Hinterlegung oder zur Zahlung oder zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs nicht verpflichtet.

2. Wenn Gebäude mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung nur zur Wiederherstellung und erst dann verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Schadenfall eingetragenen Realberechtigten in die sofortige Auszahlung der Entschädigung willigen. Die Anstalt kann zum Nachweis über die Belastung des Gebäudes vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchauszug verlangen.

Wird die Einwilligung der Realberechtigten nicht beigebracht, so erfolgt die Zahlung bei Vollschäden in drei Teilbeträgen. Der erste wird in der Regel gezahlt, wenn mit dem Aufbau der Umfassungswände begonnen ist, der zweite, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, der dritte nach Vollendung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung. Bei Teilschäden erfolgt die Zahlung, wenn der Schaden geringfügig ist, nach der Festsetzung, sonst

in zwei Teilbeträgen. Der erste wird gezahlt, wenn mit der Wiederherstellung begonnen ist, der zweite nach Vollendung des Baues unter Verwendung der gesamten Entschädigung.

Wird ausreichende Sicherheit geleistet, so kann die Zahlung vor der Wiederherstellung in ungeteilter Summe erfolgen.

3. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 die Feststellung desjenigen Betrages, den die Anstalt nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat und die Zahlung dieses Betrages fordern.

4. Solange eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Anstalt die Auszahlung der Entschädigung verweigern, bis der Versicherungsnehmer eine Erklärung der zuständigen Behörde darüber beibringt, daß die Untersuchung sich nicht gegen ihn oder den Versicherten richtet.

5. Die Anstalt hat vom Beginn ihres Zahlungsverzuges an die Entschädigung mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

6. Kann die Zahlung der Entschädigung nur zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes verlangt werden, so erlischt der Anspruch auf die Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht binnen zehn Jahren die Wiederherstellung herbeiführt. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Brandschaden stattgefunden hat.

§ 17.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall oder nach dem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache.

1. Nach Eintritt des Schadenfalls oder nach sonstigem gänzlichen oder teilweisen Untergang der versicherten Sache bleibt die Versicherung bestehen, bis der Versicherungsnehmer oder die Anstalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Änderung in der Versicherung herbeiführt. Bei einer Gebäudeversicherung umfaßt die fortlaufende Versicherung auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe.

Wird mit dem Wiederaufbau eines vernichteten Gebäudes nicht innerhalb des laufenden oder des nächstfolgenden Geschäftsjahres begonnen, so erlischt mit dem Ablauf des letzteren die Versicherung dieses Gebäudes.

Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge vom Ablauf der Versicherungsperiode ab bis zum Wiederaufbau oder bis zur Neubeschaffung der Sachen.

2. Nach dem Eintritt des Schadenfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach dem Abschlusse der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen, sofern es sich um Sachen handelt, zu deren Versicherung die Anstalt nicht verpflichtet ist; der Versicherungsnehmer kann jedoch nur dann kündigen, wenn er den Schaden in der vorgeschriebenen Frist angemeldet hat.

Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne solche aber nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Bei einer Gebäudeversicherung ist die Kündigung nur dann wirksam, wenn bis zu dem gewählten Ablaufstermin die im § 6 Ziffer 5 bezeichneten Nachweise beigebracht werden.

§ 18.

Verlust des Anspruchs des Versicherungsnehmers wegen Nichtgeltendmachung.

Die Anstalt wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht hat. Der Lauf der Frist beginnt von dem Tage, an welchem die Anstalt dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 19.

Schlußbestimmung.

Soweit nicht in der Anstaltsatzung, in den vorstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Sonderbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.



Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen

§ 1.

Umfang der landwirtschaftlichen Versicherungen.

Die landwirtschaftliche Versicherung erstreckt sich auf die durch eigenen Anbau gewonnenen oder zum eigenen Bedarf erworbenen Ernteerzeugnisse und landwirtschaftlichen Vorräte, sowie auf die zum Betriebe der Landwirtschaft gehörigen Viehbestände und Geräte.

Für landwirtschaftliche Versicherungen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung.

Als Versicherungsräume gelten ohne besondere Vereinbarung sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte, nach Lage, Bau- und Benutzungsart im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit Ausnahme der offenen Feldscheunen (Schober-, Diemenschuppen — vgl. § 3 Ziffer 2 und 3), der Hofraum und sämtliche Ländereien des Gehöfts und seiner wirtschaftlich zugehörigen Vorwerke nebst allen dahinführenden Wegen, sowie die Wege nach und von deutschen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten, mit Einschluß der Unterkunftsstellen, aber mit Ausschluß der Märkte, Ausstellungen und Ablieferungsorte selbst.

Mahlgut gilt, falls nicht eine höhere Selbstversicherung ausbedungen ist, mit 80 % des Wertes auch auf der Mühle und beim Hin- und Rücktransport als versichert.

§ 3.

Versicherung der Ernteerzeugnisse.

1. Die Versicherung der Ernteerzeugnisse umfaßt ohne Unterscheidung nach den einzelnen Fruchtgattungen die gesamten jeweils in den Versicherungsräumen vorhandenen Bestände an Halm- und Hülsenfrüchten jeder Art, an Körnern, Gräsern, Stroh, Heu, Futterträutern und Obst, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die gesamten Vorräte dieser Art zum vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres zur Versicherung anzugeben.

Hack- und Ölfrüchte, Sämereien und Handelsgewächse sind nur dann versichert, wenn sie besonders angemeldet sind.

2. Die Erntefrüchte sind auch auf dem Halme, während der Erntearbeiten und bis zum Höchstbetrage von 18000 Mk für den einzelnen Schadenfall beim Aufstellen in Schober (Diemen) versichert. Nach Ablauf einer Woche, vom Beginn des Einbringens in Schober an gerechnet, scheiden die in Schober gesetzten Erntefrüchte aus der Versicherung aus. Für Erntefrüchte, die länger als eine Woche in Schober versichert bleiben sollen, muß eine besondere Schoberversicherung beantragt werden. Werden die Erntefrüchte aus den Schobern in die Versicherungsräume verbracht, so fallen sie unter die Ernteverversicherung (Ziff. 1).

3. Bei der Aufstellung von Schobern hat der Versicherungsnehmer, soweit nicht gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften Weitergehendes verlangen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Jeder Schober muß mindestens 30 m von Gebäuden und öffentlichen Wegen und von Eisenbahnen entfernt stehen. Schober oder Schoberkomplexe im Werte von über 9000 Mk. müssen mindestens 60 m, von über 18000 Mk. mindestens 120 m von einander entfernt sein.

In geringeren Entfernungen von einander aufgestellte Schober werden als ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Werte von mehr als 18000 Mk. bedarf besonderer Vereinbarung.

Wird ein Getreideschober ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh sofort wieder in einen Schober gesetzt, so geht die Versicherung unter den bisherigen Bedingungen auf den Strohschober bis zum Ablauf der Versicherungszeit für den Fruchtchober über und zwar zu dem ursprünglich für Stroh vereinbarten Werte, höchstens aber zu einem Drittel der Versicherungssumme des Getreideschobers.

Die Versicherung eines Schobers erlischt schon vor ihrem Ablauf mit seiner Abtragung.

An jedem Schober ist dauernd ein Versicherungsschild der Anstalt zu befestigen.

4. Die unter 2 und 3 für Schober getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erntefrüchte in offenen Feldscheunen.

5. Können nach Eintritt des Schadenfalles die Erntebestände einschließlich der aus früheren Jahren und des Zukaufs, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat, und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September ab täglich um $\frac{1}{300}$, bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich um $\frac{1}{240}$. Für die Wertberechnung sind die mittleren Preise des nächsten Marktortes am Brandtage maßgebend. Bei Dreschfrucht werden vom Marktwert der Körner nur die ersparten Dreschkosten abgezogen; für ersparte Marktfuhren wird kein Abzug gemacht.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betriebe, namentlich auch bei dem Ausdreschen von Ernterzeugnissen, die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Dampffesseln und von beweglichen und unbeweglichen Motoren genau zu erfüllen.

§ 4.

Versicherung der Viehbestände.

1. Die Versicherung der Viehbestände umfaßt, wenn nichts anderes vereinbart ist, den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand ohne Unterscheidung nach einzelnen Viehgattungen. Ausgenommen sind Luxusiere und andere Tiere von außergewöhnlichem Werte, welche besonders zu versichern sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Viehbestand zur Versicherung anzugeben.

2. Die Versicherung des Viehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch und die Felle über. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Einfluß der Wolle auch nach der Schur.

